



**Hochschulforum
Digitalisierung**

ARBEITSPAPIER NR. 77 / APRIL 2024

Hemmt das Hochschulrecht die Digitalisierung von Studium und Lehre?

**Auswirkungen gesetzlicher Regelungen auf den
Gestaltungsspielraum von Hochschulen**

Autor:innen:

**Anna Gehlke
Bernd Klöver
Ingeborg Lasser**

Arbeitspapier Nr. 77 / April 2024

Hemmt das Hochschulrecht die Digitalisierung von Studium und Lehre?

Auswirkungen gesetzlicher Regelungen auf den
Gestaltungsspielraum von Hochschulen

Anna Gehlke, CHE Consult

Bernd Klöver, CHE Consult

Dr. Ingeborg Lasser, CHE Consult

mit einem Vorwort von

Dr. Jannica Budde, Hochschulforum Digitalisierung (CHE Centrum für Hochschulentwicklung)
und

Ulrich Müller, CHE Centrum für Hochschulentwicklung

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
1 Einführung	6
2 Methodik	8
2.1 Interviews	8
2.2 Stichprobe	8
2.2.1 Operationalisierung der Leitfragen.....	9
2.2.2 Durchführung und Auswertung der Interviews	11
2.3 Gesetzesanalyse	11
3 Wahrnehmung rechtlicher Hemmnisse durch Hochschulleitungen	12
3.1 Themenblock 1: Rechtliche Rahmenbedingungen	12
3.2 Themenblock 2: Notwendige Anpassungen der landesrechtlichen Regelungen	14
3.3 Themenblock 3: Veränderungen der letzten 10 Jahre	15
3.4 Themenblock 4: Erfahrungen mit der Coronapandemie	16
3.5 Themenblock 5: Gesamtschau	16
4 Bewertung und Einschätzung aus rechtlicher Perspektive	17
4.1 Datenschutzgrundverordnung und Urheberrecht	17
4.2 Prüfungsrecht	20
4.3 Landesrechtliche Regelungen (LVVO & KapVO)	22
5 Handlungsempfehlungen	25
5.1 Was können/sollten die politischen Entscheider:innen tun?	25
5.2 Was können/sollten Hochschulen tun?	27
Anhang	31
Impressum	51

Vorwort

Jannica Budde, Ulrich Müller

Hochschulrechtliche Rahmenbedingungen haben zweifellos einen großen Einfluss auf die Gestaltung von Lehre an Hochschulen. Das ist auch richtig so. Insbesondere Landespolitik reagiert auf Entwicklungen und schafft Rahmenbedingungen, die beispielsweise digital-gestützte Lehr-, Lern- und Prüfungsformate überhaupt erst möglich machen. Die Bedeutung landesrechtlicher Rahmensetzung im Feld der Digitalisierung wurde unlängst während der Corona-Pandemie und der „Lockdown-Semester“ deutlich. Hier wurden landesseitig vielfach in sehr pragmatischer Weise Wege eröffnet, um die hochschulische Lehre aufrechtzuerhalten, zum Beispiel in Bezug auf Online-Prüfungen.

Mitunter verhindern bundes- und landesrechtliche Regelungen aber auch die Realisierung wünschenswerter Aktivitäten und Umsetzungswege. Dies wird zumindest immer wieder von Hochschulen und einzelnen Lehrenden postuliert. Daher haben wir CHE Consult damit beauftragt, einen genauen Blick auf die Hochschulgesetze und Verordnungen der Länder zu werfen: Wo existieren im Hochschulgesetz (oder in anderen Gesetzestexten, die das Handeln von Hochschulen beeinflussen) bzw. in Verordnungen und Erlassen Regelungen, die die Hochschulen bei der Digitalisierung von Studium und Lehre hemmen oder behindern, sie also in ihrem Handlungsspielraum einengen und die Umsetzung eigentlich notwendiger und sinnvoller Aktivitäten verhindern?

Das Ergebnis hat uns ein wenig überrascht. Natürlich können auch die Länder einiges besser machen, um die Handlungsspielräume für Hochschulen beispielsweise verständlicher zu machen. Hier gibt die Studie wertvolle Hinweise und zeigt Beispiele, welche Länder diesen Weg bereits eingeschlagen haben. Doch ob digitale Prüfungen oder Anrechnung digital-gestützter Lehre auf das Lehrdeputat – **das Ergebnis der juristisch versierten Studie ist recht deutlich: Die Hochschulen können, wenn sie wollen!** Sie gestalten die Rahmenbedingungen für ihre Lehrenden und Studierenden weitgehend selbst. Die Universitäten und HAW können also mutig sein bei der Gewährung von Freiräumen, aber auch beim Setzen von klaren Regelungen. Es stehen – bei aller Verbesserungsmöglichkeit im Detail – keine gravierenden Hindernisse im Weg.

Trotzdem wird damit die Digitalisierung in Studium und Lehre nicht zum Selbstläufer. Die Hochschulen müssen diesen Spielraum auch gut nutzen. Um die Studienergebnisse für Verantwortliche in Hochschulen zusammenzufassen, folgt eine **pointierte Anleitung zur Worst Practice**. Sie erläutert, wie Hochschulen sich bei der Digitalisierung von Studium und Lehre selbst am besten im Wege stehen und den ihnen durch die Länder gegebenen Handlungsspielraum nicht voll ausnutzen können. Hier acht – natürlich nicht ganz ernst gemeinte – Tipps von unserer Seite:

1. **Begrifflichkeiten unklar lassen.** Um Festlegungen zu vermeiden, sollten Hochschulen am besten nicht genau definieren, was denn nun mit Begriffen wie „digitale Lehre“, „hybride Lehre“, „E-Learning“, „Online-Lehre“ und „Fernlehre“ gemeint ist. Einfach alle Begriffe ohne klare Definition und Abgrenzung wild durcheinander werfen.
2. **Lehrenden (und Studierenden) prinzipiell misstrauen.** Natürlich wissen Lehrende und Studierende meist selbst nicht genau, was sie genau machen und wie sie es am besten umsetzen. Und natürlich kann man davon ausgehen, dass alle Akteure nur ihren eigenen Vorteil im Blick haben. Also hochschulinterne Leitlinien zur digital-gestützten Lehre am besten bis ins kleinste Detail ausbuchstabieren, damit nichts schiefgehen kann.
3. **Keine Zwischenstände diskutieren.** Wenn man Standards und Regelungen erarbeitet, sollte das unbedingt im Geheimen und im kleinen Kreis erfolgen. Viele Köche verderben den Brei. Und wenn sich jede:r als Expert:in sieht, ist es einfacher, die Hochschulleitung entscheidet einfach etwas.
4. **Auf Nummer sicher gehen.** Als Hochschule kann man sich keine Schwäche erlauben. Erst einmal etwas ausprobieren? Verschiedene Ansätze testen? Interpretationsspielräume nutzen? Undenkbar! Im Zweifelsfall (wie beim Datenschutz) erst einmal alles Kritische verbieten oder gar nichts machen, bis es eine perfekte Lösung gibt und alles 100 Prozent wasserdicht ist.
5. **Einmal getroffene Regelungen nicht mehr anpacken.** Regelungen regelmäßig überprüfen und anpassen? Dann geht die Diskussion ja von vorne los... Wenn etwas einmal geregelt ist, sollte es die nächsten zehn Jahre auch unverändert gelten. Mindestens.
6. **Digitale Lehre einfach wie Präsenzlehre behandeln.** Man muss es auch nicht komplizierter machen als es ist. Letztlich ist digitale Lehre auch nur Lehre, so wie ein E-Auto auch ein Auto bleibt. Warum also bei der Anrechnung digitaler (asynchroner) Lehrformate nicht einfach die gleiche Logik wie bei Präsenzlehre anwenden und einfach nur die reine Kontaktzeit zählen?
7. **Einzelfallbetrachtung umsetzen statt Routinen.** Jeder Fall ist anders. Am besten prüft jede Hochschule und jede einzelne Fakultät jeden Fall und jede Frage (etwa, was nun aufs Deputat angerechnet werden kann und was nicht) separat und gründlich. Wenn man bei jeder Frage so handelt, als würde sie zum ersten Mal gestellt, übersieht man auch keine fallspezifischen Besonderheiten.
8. **Keinen Außenblick einbeziehen.** Selbstverständlich löst man jedes Problem für sich im eigenen Haus! Sonst müsste man ja zugeben, Unterstützung zu brauchen. Und die eigene Hochschule ist ja auch was Spezielles. Die Bedingungen da kann man ja gar nicht mit der anderer Hochschulen vergleichen.

1 Einführung

Der Wissenschaftsrat weist auf die gemeinsame Verantwortung von Politik und Hochschulen hin, einen (Rechts-)Rahmen für die weitere Digitalisierung in Lehre und Studium zu schaffen, ihn den Entwicklungen entsprechend regelmäßig anzupassen. Hochschulen sollen sicherstellen, dass die Lehrenden über die Rechtslage informiert sind. Dieser (Rechts-)Rahmen soll die Digitalisierung von Studium und Lehre ermöglichen, weshalb eine adäquate Ausgestaltung für eine erfolgreiche Umsetzung unerlässlich ist. Regelungslücken und unzureichende/unklare oder blockierende Regelungen können Hemmnisse darstellen, die den Einsatz digital gestalteter Lehr-/Lern- und Prüfungsformate verhindern oder unsicher machen.¹ Denkbar sind solche Hemmnisse in Regelungsbereichen, die Lehrdeputate, Prüfungen, Anwesenheitspflichten, die Umsetzung neuer Stellenkategorien wie beispielsweise Instructional Designer oder die Ermöglichung von Freisemestern zur Erarbeitung von Lehrinnovationen betreffen.

In einer Studie des HIS-Instituts für Hochschulentwicklung aus dem Jahr 2019 schreiben Hochschulleitungen der Digitalisierung von Lehren und Lernen (75,7 %) und der Digitalisierung der Verwaltung (71,9 %) sehr große Bedeutung zu. Den Stand der Digitalisierung der eigenen Hochschule bewerten die Hochschulleitungen wesentlich zurückhaltender als den Stellenwert, den die Digitalisierung bei ihnen einnimmt. Einen hohen oder sehr hohen Stand der Digitalisierung bescheinigen Hochschulleitungen mit 34,3 % und 29,3 % am ehesten den Bereichen Forschung und Lehren und Lernen, während die Digitalisierung der Verwaltung mit 23,3 % am seltensten als hoch oder sehr hoch angesehen wird. In Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen geben die in dieser Studie befragten Hochschulen als große Herausforderungen die Themen Datenschutz, Urheberrecht, IT-Sicherheit sowie Deputatsregelungen an. Durch die Corona-Pandemie sowie aktuelle technologische Entwicklungen (z. B. ChatGPT) haben sich diese Diskussionen weiter verschärft. Insgesamt bewerten 86,1 % der Hochschulen den politischen Handlungsbedarf als hoch oder sehr hoch.

Das Hochschulforum Digitalisierung hat bereits 2015 ein Arbeitspapier „Rechtsfragen zu digitalen Lehrformaten“² veröffentlicht. Das Papier befasst sich mit verschiedenen rechtlichen Aspekten von digitalen Lehrformaten und untersucht, wie diese in den Bereichen Verfassungsrecht, Dienstrecht, Kapazitätsrecht, Urheberrecht, Datenschutz, Prüfungsrecht und Wettbewerbsrecht zu bewerten sind.

In den vergangenen Jahren wurden die Lehr- und Lernformen an deutschen Hochschulen durch digitale Angebote erweitert. Der Prozess der Digitalisierung von Studium und Lehre erhielt ab dem Jahr 2020 durch die Covid-19-Pandemie einen zusätzlichen Schub – dieser war jedoch von Zeitdruck und Improvisation im Umgang mit digitalen Instrumenten und

¹ Wissenschaftsrat (2022): Empfehlungen zur Digitalisierung in Lehre und Studium; Köln.

<https://doi.org/10.57674/sq3e-wm53>

² Faller, M. (2015). Rechtsfragen zu digitalen Lehrformaten. Arbeitspapier Nr. 7. Berlin: Hochschulforum Digitalisierung. https://hochschulforumdigitalisierung.de/sites/default/files/dateien/HFD%20AP%20Nr%207_Rechtsfragen%20zu%20digitalen%20Lehrformaten.pdf

Lösungen geprägt. Die Hochschulen waren oft gezwungen, bis zum Handeln des Gesetzgebers die notwendigen Rechtsgrundlagen durch eigene Satzungsregelungen zu schaffen. Die vielfältigen Potenziale der Digitalisierung für Studium und Lehre, aber auch die Herausforderungen, Gefahren und Grenzen von Onlinelehre und von digitalen Werkzeugen wurden deutlich. Verschiedene Akteur:innen, darunter viele Bundesländer, begleiten und unterstützen die Digitalisierung in Lehre und Studium aktuell an den deutschen Hochschulen mit finanzieller Förderung und anderen Formen der Unterstützung wie z. B. Beratungs- und Vernetzungsangeboten.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die digitale / digital gestützte Lehre sind weiterhin oft vielschichtig und komplex. In der vorliegenden Studie wird daher analysiert, welche landespolitischen Rahmenbedingungen die Digitalisierung von Studium und Lehre aus der Sicht von Hochschulleitungen hemmen bzw. behindern. Anschließend wird eingeordnet, ob und inwiefern diese wahrgenommenen Hemmnisse den tatsächlichen rechtlichen Rahmenbedingungen entsprechen.

Folgende Fragestellungen wurden dabei bearbeitet:

Welche landesrechtlichen Rahmenbedingungen hemmen bzw. behindern die Digitalisierung von Studium und Lehre?

Welche Reformen könnten die genannten Hindernisse überbrücken?

Lassen sich gute Beispiele identifizieren, die sich auf andere Bundesländer übertragen lassen?

Der Begriff „Digitalisierung in Studium und Lehre“, wie er hier verwendet wird, hat zwei Aspekte. Zum einen den Einsatz von digitalen Medien und Hilfsmitteln im Studienbetrieb. Zum anderen die Umstellung auf virtuelle Formate und Lösungen im Zusammenhang mit Lehr-/Lern- und Prüfungsaktivitäten bezieht (z. B. Open Educational Resources, Learning Analytics, E-Portfolios, Onlineprüfungen). Die ebenfalls zunehmend digitalisierten Verwaltungsprozesse im Zusammenhang mit Studium und Lehre, wie beispielsweise die Studienberatung oder das Ausstellen digitaler Bildungsnachweise, sind nicht Teil der Studie.

2 Methodik

Die vorliegende Studie zu den (landes-)rechtlichen Hemmnissen der Digitalisierung von Studium und Lehre wurde von September 2023 bis Februar 2024 im Auftrag des Hochschulforum Digitalisierung durchgeführt.

Um die (wahrgenommenen) Hemmnisse zu identifizieren, erfolgten in einem ersten Schritt **Interviews mit Hochschulleitungen**, insbesondere Vizepräsident:innen und Prorektor:innen mit dem Ressort Lehre und/oder Digitalisierung. Ziel war es zum einen, Hemmnisse auf bundespolitischer, aber auch landespolitischer Ebene, vor allem mit Blick auf Regelungen und Gesetze zu identifizieren.

Die so identifizierten Hemmnisse und Good Practices wurden anschließend mittels einer **Gesetzesanalyse** auf ihr tatsächliches Vorhandensein in den Regelungswerken der 16 Bundesländern untersucht.

2.1 Interviews

Zwischen Oktober und November 2023 wurden fünf explorative Expert:inneninterviews mit einer Dauer von etwa einer Stunde durchgeführt. Die Interviews waren methodisch offen bzw. teilstrukturiert in Form von Leitfadeninterviews gestaltet. Diese Art der Befragung beinhaltet die Vorgabe, dass der Ablauf jedes einzelnen Interviews ähnlich gestaltet und dadurch thematisch fokussiert ist. Teilstrukturierte Interviews zeichnen sich dadurch aus, dass Themenkomplexe, die auf jeden Fall angesprochen werden sollen, in Interviewleitfäden fixiert und wörtlich gestellt werden. Sie lassen es aber auch zu, dass sich aus dem Interview heraus neue Fragen und Themen ergeben, die im Prozess weiterverfolgt werden können, um trotz thematischer Eingrenzung neue Aspekte berücksichtigen zu können.

Die Themen dieser Expert:inneninterviews waren hemmende Faktoren und Verbesserungsbedarfe der (landes-)rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gestaltung von digitaler / digital-gestützter Lehre sowie die Erfahrungen der Hochschulen mit Veränderungen und Regelungen hinsichtlich der Digitalisierung in Studium und Lehre in den vergangenen zehn Jahren, insbesondere während der Corona-Pandemie.

2.2 Stichprobe

Um eine angemessene Auswahl der Interviewpartner:innen zu ermöglichen, wurden verschiedene Kriterien angelegt, nach denen die Suche und Auswahl erfolgen sollte:

- Mitglied einer Hochschulleitung und möglichst verantwortlich für Digitalisierung (Vizepräsident:in, Prodekan:in)
- Bundesland: Berücksichtigung großer Flächenländer und kleinerer Staaten sowie Ost- und Westdeutschland

- Hochschultyp: Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften/ Fachhochschulen
- Nach Möglichkeit Vertreter:in der Hochschule in einem Netzwerk zum Themenbereich Digitalisierung

Die nach diesen Kriterien ausgewählten Hochschulleitungen wurden per E-Mail angefragt, bei Zusage erfolgte die Terminkoordination für ein etwa einstündiges Online-Gespräch. Die finale Stichprobe setzt sich folgendermaßen zusammen:

	Hochschultyp	Land	Mitglied in einem Netzwerk
Gesprächspartner:in 1	HAW	Brandenburg	ja
Gesprächspartner:in 2	Universität	Baden-Württemberg	nicht bekannt
Gesprächspartner:in 3	Universität	Sachsen	nicht bekannt
Gesprächspartner:in 4	Universität	Nordrhein-Westfalen	ja
Gesprächspartner:in 5	HAW	Berlin	ja

Tabelle 1: Zusammensetzung der Stichprobe

2.2.1 Operationalisierung der Leitfragen

Die übergeordneten Fragestellungen der Untersuchung (vgl. Gliederungsziff. 1) wurden für die Interviews in die nachfolgenden, zentralen Leitfragen überführt:

- Welche rechtlichen Rahmenbedingungen (Gesetze, Verordnungen und Erlasse) hemmen derzeit die Gestaltung von digitaler / digital gestützter Lehre?
- Wo müsste sich noch etwas auf Landesebene tun, um die Digitalisierung in Studium und Lehre besser voranbringen zu können? Welche landesrechtliche Regelung müsste dazu wie angepasst werden?
- Welche Veränderungen der letzten zehn Jahre haben die Digitalisierung in Studium und Lehre entscheidend vorangebracht? Welche entscheidende Reform ist dagegen ausgeblieben?
- Wie waren die Erfahrungen der Hochschulen mit den Regelungen hinsichtlich digitaler Lehr-/Lern- und Prüfungsformate sowie entsprechender Rahmenbedingungen während der Corona-Pandemie? Was hat sich seitdem getan?

Diese vier Leitfragen wurden anschließend für die Expert:inneninterviews mit Unterfragestellungen versehen, um sicherzustellen, dass alle zentralen Aspekte angesprochen werden. Es sollte ein offenes Gespräch ermöglicht bleiben, weshalb die Unterfragen nur dann gestellt wurden, wenn im Gespräch Punkte offenblieben.

Leitfrage	Unterfragen
1 Welche rechtlichen Rahmenbedingungen (Gesetze, Verordnungen und Erlasse) hemmen derzeit die Gestaltung von digitaler/digital gestützter Lehre?	<ul style="list-style-type: none">• Was sind aus Ihrer Sicht bundesweit die zentralen Gesetze, Verordnungen oder Erlasse für die Gestaltung von digitaler/digital gestützter Lehre?• Was sind aus Ihrer Sicht zusätzliche landesspezifische Regelungen für die Gestaltung von digitaler/digital gestützter Lehre?• Welche davon wirken sich aus Ihrer Perspektive hemmend aus?• Welche innovativen Aktivitäten im Bereich Digitalisierung von Studium und Lehre sind Ihnen derzeit konkret aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen verwehrt und warum?• Warum scheinen sich private Hochschulen Ihrer Meinung nach mit der digitalen/digital gestützten Lehre leichter zu tun?
2 Wo müsste sich noch etwas auf Landesebene tun, um die Digitalisierung in Studium und Lehre besser voranbringen zu können? Welche landesrechtliche Regelung müsste dazu wie angepasst werden?	<ul style="list-style-type: none">• Welche Schritte sollte Ihr Bundesland gehen, um die Digitalisierung in Studium und Lehre gut umsetzbar zu machen?• Welche Regelung eines anderen Bundeslandes würden Sie gerne in Ihrem Land umgesetzt sehen?
3 Welche Veränderungen der letzten zehn Jahre haben die Digitalisierung in Studium und Lehre entscheidend vorangebracht? Welche entscheidende Reform ist dagegen ausgeblieben?	<ul style="list-style-type: none">• Welche Veränderung einer rechtlichen Rahmenbedingung der letzten zehn Jahre halten Sie im Rückblick für ganz entscheidend, da sie die Digitalisierung in Studium und Lehre maßgeblich vorangebracht hat?• Welche entscheidende Reform hätten Sie sich gewünscht, die aber ausgeblieben ist?• Welche Anreize setzt Ihre Hochschule, um Lehrende zur Digitalisierung von Lehre zu motivieren? Gibt/Gab es dabei rechtliche Herausforderungen?

-
- | | |
|--|--|
| <p>4 Wie waren die Erfahrungen der Hochschulen mit den Regelungen hinsichtlich digitaler Lehr-/Lern- und Prüfungsformate sowie entsprechender Rahmenbedingungen während der Corona-Pandemie? Was hat sich seitdem getan?</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Welche Erfahrungen haben Sie mit den Regelungen hinsichtlich digitaler Lehr-/Lern- und Prüfungsformate sowie entsprechender Rahmenbedingungen während der Corona-Pandemie gemacht? • Was hat sich seitdem getan? • Was wurde beibehalten? • Was wieder zurückgedreht? • Wie bewerten Sie als Hochschulleitung diese Entwicklung? |
| <p>5 In der Gesamtschau: Welche drei Faktoren sind Ihrer Ansicht nach die bedeutsamsten hemmenden Rahmenfaktoren in Bezug auf die weitere Digitalisierung von Studium und Lehre?</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Welche drei Faktoren sind Ihrer Ansicht nach im Moment ganz besonders relevant, wenn Sie an die weitere Digitalisierung von Studium und Lehre denken? • Wo sehen Sie aktuell den größten Änderungsbedarf bei den Rahmenbedingungen? |
-

Tabelle 2: Leitfaden für Expert:innengespräche

2.2.2 Durchführung und Auswertung der Interviews

Die Gespräche fanden online statt und wurden aufgezeichnet. Anschließend wurden die Interviews protokolliert. Die Interviewprotokolle wurden anschließend in Anlehnung an die qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring [2015] codiert und ausgewertet. Die Kategorienbildung erfolgte deduktiv und induktiv, d.h. erste Hauptkategorien wurden aus den Leitfragen abgeleitet und gemäß der deduktiven Kategorienanwendung die erhobenen Daten dem Kategoriensystem zu Grunde gelegt und die Inhalte dementsprechend strukturiert. Zusätzlich wurden induktiv Subkategorien aus den vorliegenden Daten entwickelt und die vorhandenen Daten dann erneut gemäß diesen Kategorien zusammengestellt. Im Anschluss wurden gemäß der deduktiven Kategorienanwendung die erhobenen Daten dem Kategoriensystem zu Grunde gelegt und die Inhalte dementsprechend strukturiert. Basierend auf den Ergebnissen der Interviewauswertung wurden die Kategorien bzw. Schwerpunktthemen für die Gesetzesanalyse identifiziert.

2.3 Gesetzesanalyse

Nachdem durch die leitfadengestützten Interviews diejenigen Gesetze, Regelungen bzw. Verordnungen identifiziert wurden, die von den Hochschulleitungen am ehesten als Hemmnisse betrachtet werden, wurden diese auf ihr tatsächliches Vorhandensein überprüft. Dafür wurden die in den Interviews identifizierten Gegebenheiten und Hemmnisse in einer Gesetzesanalyse, insbesondere hinsichtlich der Lehrverpflichtung des Lehrpersonals und

der entsprechenden Verordnungen zur Lehrverpflichtung und der Anrechnung von Lehrtätigkeiten des Lehrpersonals, untersucht und in einer Matrix zusammengestellt (siehe Anhang). Gegenstand der Überprüfung war dabei, ob sich aus den Gesetzen und den Verordnungen der einzelnen Bundesländer rechtliche Hemmnisse für die Anrechnung digitaler Lehre ergeben.

Die weiteren Rechtsgebiete des Urheberrechts, des Datenschutzes und des Kapazitätsrechts wurden auf ihre sich aus dem Gesetzeszweck ergebende Einschränkung für die Durchführung digitaler Lehreformen untersucht.

3 Wahrnehmung rechtlicher Hemmnisse durch Hochschulleitungen

In diesem Abschnitt werden die Ergebnisse der Interviews entlang von fünf Themenfeldern dargestellt. Basierend auf diesen Ergebnissen werden im Anschluss die zentralen, in den Interviews identifizierten Hemmnisse durch eine Analyse der entsprechenden Gesetze und Verordnungen eingeschätzt und bewertet.

Vorangestellt wird an dieser Stelle, dass die interviewten Hochschulleitungen/Expert:innen Regelungen und Vorgaben durch die Gesetzgeber:innen nicht ausschließlich als einschränkend und hemmend betrachten, sondern sie als Rahmen für das Handeln der Hochschulen durchaus auch zu schätzen wissen. Der Fokus liegt im Folgenden bewusst auf rechtlichen Regelungen, die als nicht hilfreich empfunden werden.

3.1 Themenblock 1: Rechtliche Rahmenbedingungen

Bundesweite Regelungen

Zunächst wurden die interviewten Hochschulleitungen danach gefragt, welche bundesweiten Regelungen bei der digitalen/digital gestützten Lehre zu berücksichtigen seien. Hier wurde zum einen die in Artikel 5 des Grundgesetzes (Abs. 3) verankerte Wissenschaftsfreiheit genannt sowie das Hochschulrahmengesetz (§ 4 Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium)³.

Verweise auf die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in den Gesprächen verdeutlichten, dass es weniger um die bundesweite Verordnung an sich ginge, sondern um die Art der Auslegung seitens der Datenschutzbeauftragten (auf unterschiedlichen Ebenen – Hochschule, Land). Häufig bestünden seitens der Hochschulleitungen Unsicherheiten hinsichtlich der praktischen Anwendung. Zudem dauere es in einigen Fällen, bis Informationen zu verschiedenen Gesetzesinhalten durch die einzelnen Gesetzgeber:innen und Verordnungs-

³ https://www.gesetze-im-internet.de/hrg/_4.html

geber:innen geliefert werden. Auch die angebotenen Lösungen für verschiedene Fragestellungen seien nicht immer klar, z. B. beim Datenschutz beginnend mit der Frage welche Daten gesammelt werden müssen und dürfen. Eine Hochschulleitung äußerte, dass sie sich stets veranlasst sieht, die Auslegung des Datenschutzes zu dehnen (bspw. bei der Nutzung verschiedener Videokonferenzsysteme), da sie lediglich Informationen darüber erhält, was nicht möglich ist, jedoch nur wenige praktikable Lösungen vorgeschlagen werden. Hier brauche es mehr kollaborative Zusammenarbeit zwischen den Hochschulleitungen und den Aufsichtsbehörden.

Ein weiterer Aspekt, der seitens der interviewten Leitungen häufig benannt wurde, ist das Urheberrecht mit seinen Nutzungsbeschränkungen für urheberrechtlich geschützte Erzeugnisse. Dieses sei nicht unbedingt ein Hemmnis, müsse aber, ebenso wie das Mediengesetz, Berücksichtigung finden, wenn über digitale/digital gestützte Lehre nachgedacht werde. Die Nutzung von E-Books sei in der Lehre durch das Urheberrecht beispielsweise stark eingeschränkt, was seitens der Lehrenden zu einer Ablehnung der Nutzung von E-Books führen könne.

Ebenfalls immer wieder – teilweise nicht direkt, aber implizit – werden auch Regelungen zu Prüfungen angemerkt. So wurde bspw. auf das Hochschulrahmengesetz hingewiesen, das in § 13 (Abs. 2) Aussagen zu Fernstudium und Multimediaeinsatz trifft: „Eine in einer Prüfungsordnung vorgesehene Studienleistung wird auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist. Die Feststellung der Gleichwertigkeit wird durch Landesrecht geregelt.“⁴ Die Regelungen zu Prüfungen seien in juristischem Deutsch verfasst, was es in manchen Fällen schwierig mache, basierend auf den Texten praktikable Lösungen zu finden. Es ergäben sich im Zusammenhang mit dem Datenschutz bei Prüfungen auch Unklarheiten darüber, welche Daten verarbeitet werden müssen.

Landesrechtliche Regelungen

Mit Blick auf die landesrechtlichen Bestimmungen, die nach Ansicht der befragten Hochschulleitungen die Digitalisierung von Studium und Lehre beeinflussen, wurden insbesondere die Lehrverpflichtungsverordnungen sowie die Kapazitätsverordnungen und deren gegenseitige Wechselwirkung als Hemmnisse benannt. Für Berlin beispielsweise wurde festgestellt, dass in der Lehrverpflichtungsverordnung keine Bestimmungen zur Onlinelehre bzw. digitaler / digital gestützter Lehre zu finden sei. Derzeit stoße die Durchführung asynchroner Lehre noch an Grenzen in Bezug auf die Lehrverpflichtungsverordnung. Ähnliches gelte für die Kapazitätsverordnung: Jegliche Formen von Blended-Learning werden dort nicht berücksichtigt. Dies treffe jedoch nicht überall in gleicher Deutlichkeit zu. Einer Hochschulleitung folgend, würden in Sachsen beispielsweise Lehrveranstaltungen, die digital geplant sind, vollständig auf das Lehrdeputat angerechnet. Für Baden-Württemberg wurde berichtet, dass die Lehrverpflichtungsverordnung viel Gestaltungsspielraum lasse. Dennoch stelle die Durchführung asynchroner Lehre auch in Baden-Württemberg für die Lehrverpflichtungsverordnung eine Herausforderung dar, da bisher keine belastbaren Modelle vorhanden seien, insbesondere für semesterübergreifende Formate.

⁴ https://www.gesetze-im-internet.de/hrg/_13.html

Zudem habe auch das Prüfungsrecht einen Einfluss auf die digitale/digital gestützte Lehre. Innovative Aktivitäten stellten demnach für Hochschulen vor allem im Bereich der Onlineprüfungen eine Herausforderung dar. Außerdem wurde auch eine fehlende Unterstützung bei Datenschutzfragen für innovative Lehrformate angemerkt.

Überdies führe der Föderalismus zu Herausforderungen im Hinblick auf digitale/digital gestützte Lehre. In einem Interview wurde berichtet, dass es, wie bei anderen Themen auch bei der Digitalisierung der Lehre Stimmen gibt, die sich an einigen Stellen bundesweite Regelungen wünschen, die aber derzeit eindeutig Länderhoheit seien. Hier wären möglicherweise Absprachen, beispielweise über die Kultusministerkonferenz (KMK), eine Option. Deutschland sei auch als Markt für Softwareanbieter:innen möglicherweise unattraktiv, da diese sich mit 16 verschiedenen Handhabungen und Regelungen auseinandersetzen müssten, der Aufwand für eine Programmierung einer Prüfungsrechtsplattform für Hochschulen eines Bundeslandes sich daher nicht lohne.

TUN SICH PRIVATE HOCHSCHULEN MIT DER DIGITALEN/DIGITAL GESTÜTZTEN LEHRE LEICHTER?

Im Vorfeld der qualitativen Interviews wurde die These aufgestellt, dass sich private Hochschulen mit der digitalen/digital gestützten Lehre leichter tun. Alle interviewten Hochschulleitungen waren sich nicht sicher, ob das tatsächlich so ist, denn auch private Hochschulen unterliegen dem Landesrecht. Sollten sie sich leichter tun, könne das daran liegen, dass sie leichter Entscheidungen im Hinblick auf technische Lösungen treffen könnten, typischerweise ein kleineres Fächerspektrum mit weniger „hands on“-Lehre (Labore u. Ä.) anbieten, möglicherweise auf weniger Freiwilligkeit bei den Lehrenden angewiesen sind und ggf. andere/mehr Ressourcen zur Verfügung haben. Das Thema Datenschutz und seine Auslegung sollte sich an privaten Hochschulen nicht unterschiedlich auswirken.

3.2 Themenblock 2: Notwendige Anpassungen der landesrechtlichen Regelungen

Die interviewten Hochschulleitungen haben einige Schritte formuliert, die die Länder aus ihrer Sicht gehen könnten. In Bezug auf die DSGVO wünschen sich die Hochschulleitungen mehr Pragmatismus und eine offenere und konstruktivere Auslegung. Die DSGVO würde in den Bundesländern vermutlich unterschiedlich restriktiv ausgelegt.

Eine geschlossene Landesstrategie für den Bildungsbereich und die Digitalisierung von Lehre wurde als ein weiterer zu gehender Schritt für die Länder benannt. Im Hinblick auf die Digitalisierung der Lehre wird zudem betont, dass auf Landesebene eine Einbindung von Expert:innen, beispielsweise Didaktiker:innen, vonnöten sei, die über die IT-Spezialist:innen hinaus gehe.

In den Lehrverpflichtungsverordnungen der Länder sollte, wo noch nicht vorhanden, asynchrone Lehre abgebildet werden. Bayern und Baden-Württemberg berücksichtigten in ihren LVVO asynchroner Lehre. Auch das Zusammenspiel von LVVO und Kapazitätsverordnung sei nicht überall passend und stelle ein Hemmnis für die digitale / digital gestützte Lehre dar.

Nach Ansicht der interviewten Hochschulleitungen sollten die Länder bzw. die Hochschulen der Länder Kooperationen stärker nutzen. So seien vor allem kleinere Hochschulen auf einen Zusammenschluss angewiesen. Hier wird auf Nordrhein-Westfalen und Bayern verwiesen, die in Sachen Kooperationen in der Digitalisierung von Hochschulen bereits vorangeschritten seien. Bayern habe ein Landeszentrum für Datenschutz- und Urheberrechtsfragen eingerichtet, das Hochschulen in diesen Aspekten bei der Antwort- und Lösungsfindung unterstütze, in Nordrhein-Westfalen habe das Ministerium für Kultur und Wissenschaft mit der Digitalen Hochschule NRW (DH.NRW) eine Kooperationsgemeinschaft initiiert, die eine abgestimmte Serviceinfrastruktur für die digitale Transformation der Hochschulen in NRW etablieren soll.

3.3 Themenblock 3: Veränderungen der letzten 10 Jahre

Veränderungen rechtlicher Rahmenbedingungen in den letzten zehn Jahren haben die Hochschulleitungen – abgesehen von denen der Corona-Pandemie (siehe folgender Abschnitt) – nicht in entscheidendem Umfang wahrgenommen. Davor sei es auf einer übergeordneten Ebene vor allem die Bologna-Reform gewesen, die durch mehr Mobilität und Durchlässigkeit die Rahmenbedingungen für die Digitalisierung deutlich verbessert habe. Auch die zunehmende Bedeutung von Nachhaltigkeit fungiere als Treiber der Digitalisierung. In den vergangenen Jahren seien die Veränderungen dann eher technischer Natur gewesen. Hinzu käme ein verbesserter Umgang mit digitalen Methoden und eine zunehmende Bedeutung von digitalen Methoden in der Hochschuldidaktik.

INTERNE ANREIZE FÜR DIE UMSETZUNG VON DIGITALER/DIGITAL GESTÜTZTER LEHRE

Im Rahmen der Interviews wurde zusätzlich nach internen Anreizen für die Umsetzung von digitaler/digital gestützter Lehre gefragt. Die interviewten Hochschulleitungen gaben an, dass an ihren Hochschulen interne Anreize für digitale/digital gestützte Lehre geboten werden. Diese bewegten sich auf unterschiedlichen Ebenen. So werde beispielsweise die Familienfreundlichkeit, vor allem in Ländern mit infrastrukturellen Herausforderungen (lange Anfahrtswege) durch die digitale Lehre deutlich unterstützt. Andere hätten das Forschungsfreisemester in ein Forschungs- und Entwicklungsfreisemester umfunktioniert, um die Entwicklung digitaler Formate zu unterstützen. Es würden teilweise Mittel aus verschiedenen Quellen (Personal, Strategiefonds, Besondere Leistungsbezüge) für die digitale/digital gestützte Lehre verwendet. Auch Preise würden ausgelobt. Zudem gebe es die Möglichkeit, die Entwicklung von digitalen Formaten auf das Lehrdeputat anrechnen zu lassen.

3.4 Themenblock 4: Erfahrungen mit der Coronapandemie

Die interviewten Hochschulleitungen wurden gesondert nach ihren Erfahrungen während der Corona-Pandemie befragt. Ziel war es, Informationen dazu zu erhalten, welche Erfahrungen die Hochschulen mit Regelungen während der Pandemie machten, welche Regelungen beibehalten und welche wieder zurückgenommen wurden.

So wurde nach Angaben einer Hochschulleitung beispielsweise im Berliner Hochschulgesetz eine Rechtsgrundlage für elektronisches Prüfen geschaffen, die auch nach der Pandemie beibehalten wurde. Es habe starke prüfungsrechtliche Erleichterungen gegeben, die mittlerweile aber wieder zurückgenommen worden seien. In Brandenburg habe es eine Initiative des Ministeriums gegeben, die die Möglichkeit einräumte, die Rahmenordnungen der Hochschulen anzupassen, um digitale Lehre und digitale Prüfungen zu ermöglichen. Diese seien jetzt in der Rahmenordnung der Hochschule fest verankert. Auch viele der eingeführten Tools seien geblieben. An einer der Hochschulen wurde eine eigene Coronasatzung formuliert, die in großen Teilen weiterhin Gültigkeit besitze. Sekundäre Aspekte, wie die Möglichkeit, kurzfristig das Prüfungsformat zu ändern, seien nach Beendigung der Pandemie wieder aufgehoben worden. Auch die Verlängerung der Regelstudienzeit sei wieder zurückgenommen worden.

Rückblickend haben alle Hochschulleitungen die Herausforderungen der Pandemie hervorgehoben, sind dabei aber weniger spezifisch auf rechtliche Herausforderungen eingegangen. Innerhalb kurzer Zeit sei von einigen Hochschulen auf digitale Lehre (Videos gedreht, Online-Kurse erstellt) umgestellt worden, während andere Hochschulen einen Anteil Präsenzlehre unter geeigneten Maßnahmen beibehalten hätten.

Positiv hervorgehoben haben die interviewten Hochschulleitungen, dass die Hochschulen sich gegenseitig unterstützt und kooperativ gearbeitet hätten. Zudem habe der notwendige Umgang mit den Einschränkungen durch die Pandemie und den dazugehörigen Herausforderungen zu einer größeren Offenheit gegenüber digitalen Methoden an den Hochschulen geführt.

Mit den Erfahrungen der Pandemie im Hintergrund, wünschten sich die Hochschulleitungen mehr Flexibilität in Lehre und Studium und mehr Gestaltungsspielraum – vor allem im Hinblick auf Prüfungen.

3.5 Themenblock 5: Gesamtschau

In der Gesamtschau formulieren die Hochschulleitungen verschiedene Bedürfnisse:

1. Es braucht Gestaltungsspielräume und politischen Mut.
2. Es braucht ein Bund-Länder-Programm.
3. Es braucht eine klare Vorstellung zum digitalen Prüfungsrecht und ein Anerkennungsverfahren in einem internationalen, mindestens europäischen Raum.
4. Es braucht eine Überarbeitung der LVVO und der KapVO.
5. Es braucht Standardisierungen.
6. Es braucht mehr Ressourcen.
7. Es braucht Kooperationsstrukturen und Netzwerke.

4 Bewertung und Einschätzung aus rechtlicher Perspektive

Die Ergebnisse legen nahe, dass es drei Themenbereiche gibt, die aus Sicht der Hochschulleitungen Hemmnisse beinhalten, bzw. eine Überarbeitung und Anpassung benötigen. Auf bundesweiter Ebene sind das die **Datenschutzgrundverordnung**, bzw. ihre Auslegung und der Umgang mit der Verordnung, sowie das **Urheberrecht**. Aus landesrechtlicher Perspektive führen die Hochschulleitungen an verschiedenen Stellen auch das **Prüfungsrecht** an, das im Zusammenhang mit der Digitalisierung von Studium und Lehre eine Herausforderung darzustellen scheint. Das dritte Themenfeld, das auch auf landesrechtlicher Ebene zu verorten ist, sind die jeweiligen **Lehrverpflichtungsverordnungen** sowie die **Kapazitätsverordnungen**.

4.1 Datenschutzgrundverordnung und Urheberrecht

Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Bezüglich der Einhaltung der Regelungen der DSGVO bestehen hinsichtlich der Digitalisierung von Lehre keine Sonderbestimmungen. Wie bereits in den Interviews deutlich wurde, zeigt sich auch hier, dass die Anwendung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen je Bundesland und auch je Hochschule oftmals sehr unterschiedlich gehandhabt und deshalb als Belastung empfunden werden. Das wahrgenommene Problem scheint daher in der Anwendung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu liegen.

Den hochschuleigenen (behördlichen) Datenschutzbeauftragten obliegt die Zusammenarbeit mit den Datenschutzaufsichtsbehörden. Sie sind die Anlaufstelle für alle Betroffenen, die Fragen bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten und der Wahrnehmung von Betroffenenrechten haben.

In der Regel werden Datenschutzbeauftragte an Hochschulen individuell für die jeweilige Hochschule und oft auch aus bestehendem Personal gewonnen. Insofern können diese Beauftragten meist nicht auf mehrjährige Erfahrung in der Beratung von verschiedenen privaten und/oder öffentlichen Unternehmen zurückgreifen.

Zudem ist es den einzelnen Hochschulen oftmals nur in Einzelfällen möglich, internes Personal auf einem entsprechenden Niveau auszubilden und ausgebildet zu halten, wie es die Aufgabenwahrnehmung verlangt.

Folge dieses Umstandes ist es, dass interne Datenschutzbeauftragte sich zuweilen sehr schwertun, bei der Vielzahl der an sie auch im Rahmen der Lehre und des Prüfungsrechts gerichteten Anfragen sogenannten „pragmatischen Lösungen“ zuzustimmen. Es fehlt der Überblick über ähnlich gelagerte Fallgestaltungen und der Fokus der Bearbeitung richtet sich auf die Verhinderung von Verstößen gegen die Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere zum Schutz der jeweiligen Hochschulleitung. Es ist daher mit einer eher konservativen Auslegung der Regelungen der DSGVO durch die internen Datenschutzbeauftragten zu rechnen, um Fehler zu vermeiden.

Zwischenergebnis:

Digitale Lehr- und Prüfformate bedingen aktuell Verfahrensanweisungen, die den datenschutzrechtlichen Vorschriften entsprechen. Je vielfältiger und kreativer innerhalb einer Hochschule unterschiedliche Lehr- und Prüfungsformate konzipiert werden, umso höher die Gefahr der Überforderung lokaler Datenschutzbeauftragter. Klare, hochschuleinheitliche Definitionen und Verfahrensweisen würden hier das Nadelöhr des Datenschutzes gängiger gestalten.

Urheberrecht

Durch den zunehmend digitalisierten Alltag an Hochschulen gewinnt das Urheberrecht ebenfalls an Bedeutung: Literatur, Lehrmaterialien und Forschungsdaten stehen zu großen Teilen digital zur Verfügung und werden digital genutzt. Die Inhalte können sowohl in der Lehre als auch der Forschung digital zur Verfügung gestellt und mit digitalen Mitteln nachgenutzt werden wie z. B. für E-Books. Während das Urheberrecht für die Rezeption, also für den reinen „Genuss“ von Werken, keine Regeln oder Beschränkungen aufstellt, regelt es durchaus die Benutzungshandlungen, bei denen das Werk vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben wird.

Das Urheberrecht schützt kreative Leistungen wie Videos, Fotos, Texte oder Grafiken. Es sagt dem Grundsatz nach, dass die Verfasser:innen (die „Urheber“) um Erlaubnis gefragt werden müssen, wenn andere ihre Werke nutzen wollen. Von diesem Grundsatz gibt es Abweichungen, die durch das Gesetz erlaubt werden. Eine dieser Regelungen erlaubt gewisse Nutzungen für wissenschaftliche Zwecke, wie z. B. in der Lehre (§ 60a UrhG), andere beispielsweise Zitate oder Kopien zu privaten Zwecken (§ 51 UrhG).

Nach der so genannten „Unterrichtsschranke“ (§ 60a UrhG) dürfen Auszüge aus Texten oder auch einzelne Grafiken für das eigene Unterrichtsmaterial übernommen oder kurze Filme gestreamt werden. Eine umfassende Urheberrechtsausnahme ist jedoch auch für die Wissenschaft nicht vorgesehen. Es ist also keineswegs alles erlaubt, was Lehrende oder Studierende unter Nutzung fremder Inhalte eventuell durchführen möchten, auch wenn es aus wissenschaftlichen oder didaktischen Gründen sinnvoll erscheint und keinerlei kommerziellen Zwecken dient.

Sollen Lernmaterialien für die Studierenden einer bestimmten Lehrveranstaltung zugänglich gemacht werden, ist die Unterrichtsschranke (§ 60a UrhG) einschlägig. Diese Regelung gilt dagegen nicht, wenn die Materialien frei im Internet oder von der Lernplattform für alle Studierenden einer Universität oder eines Studiengangs verfügbar gemacht werden sollen. Nach der sogenannten Unterrichtsschranke dürfen generell Werkausschnitte von bis zu 15 % genutzt werden.

Verweise wie Hyperlinks oder Embeds (von engl. „Embedding“ für dt. „Einbetten“) sind urheberrechtlich problemlos, während Copy and Paste (Kopieren und Einfügen) bzw. Copy and Post (Kopieren und online Stellen) eine Vielzahl urheberrechtliche Fragestellungen aufwerfen. Der urheberrechtlich entscheidende Unterschied zwischen den unterschiedlichen Arten von Verweisen liegt in der Verfügungsgewalt des/der Urheber:in: Wird nur per Link oder

Embed auf die Quelle verwiesen, kann der/die Urheber:in die Zugänglichmachung des Inhalts beenden, indem er oder sie ihn aus dem Netz nimmt. Die Links und Embeds gehen dann ins Leere. Werden dagegen von einem/einer Dritten Kopien auf einem anderen Server in einem anderen Profil eines sozialen Netzwerks wieder veröffentlicht, verliert der/die Urheber:in diese Kontrolle. Es gibt auf die neue externe Quelle keine Einflussmöglichkeit. Daher ist Copy und Post in der Regel nicht erlaubt, Verlinken hingegen schon.

Die Unterrichtsschranke erleichtert es, urheberrechtlich geschütztes Fremd-material zu Bildungszwecken zu nutzen. Wenn die Voraussetzungen für die Unterrichtsschranke gegeben sind, muss für die jeweilige Nutzung keine individuelle Genehmigung vom/von der Rechteinhaber:in eingeholt werden.

Nutzen dürfen Lehrende und Studierende. Sie dürfen Dritte in die Nutzung einbeziehen, z. B. die Unibibliothek oder einen Copyshop mit der Anfertigung von Kopien beauftragen.

- Zulässig sind Nutzungen, die der Veranschaulichung des Unterrichts oder der Lehre an einer Bildungseinrichtung dienen. Hierzu gehören alle Benutzungshandlungen im Rahmen der Vor- und Nachbereitung und der Durchführung von Unterricht.
- Ausschnitte aus Büchern oder anderes Material dürfen in eigenes Lehrmaterial der Lehrkraft oder in Referate oder Präsentationen der Studierenden kopiert und die eigenen Inhalte in Lehrveranstaltungen eingesetzt, oder zur Vor- und Nachbereitung online und offline zur Verfügung gestellt werden.
- Die Nutzungen dürfen sich an Lehrende, Studierende sowie Prüfer:innen richten. Z. B. dürfen digitale Kopien zum Download zur Verfügung gestellt werden, soweit nur die Teilnehmenden einer konkreten Lehrveranstaltung darauf zugreifen können.

§ 60a UrhG erlaubt grundsätzlich nur die auszugsweise Nutzung von geschützten Werken – genau genommen 15 %. In manchen Fällen dürfen jedoch auch ganze Werke genutzt werden:

- Vollständige Nutzung von vergriffenen Werken, einzelnen Beiträgen aus Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften (Publikumszeitschriften oder Tageszeitungen fallen unter die 15 %-Grenze)
- Werke mit geringem Umfang wie Druckwerke mit bis zu 25 Seiten, einzelne Gedichte oder Texte, Filme und Videos mit bis zu 5 Minuten Länge, einzelne Musikstücke.

Die Auflistung zeigt, dass die Materie zum Urheber- und Datenschutzrecht stark durch Einzelfälle geprägt ist, die die Fachkompetenz der Beschäftigten in einer Hochschule oftmals überfordern, zumal das Wissen dazu regelmäßig aktualisiert werden muss und die jeweiligen Beauftragten diese Aufgaben häufig zusätzlich zu ihren Haupttätigkeiten übernehmen. Die Hochschulen haben häufig keine eigenen Ressourcen, um hier fachgerecht und gesetzeskonform Antworten auf die vielfältigen Fallgestaltungen des Alltags und Serviceleistungen für die Lehrenden zur Verfügung zu stellen. Zudem sind in digitalen Lehrformaten schneller unbeabsichtigte Verstöße gegen urheberrechtliche Schutzvorschriften möglich.

Zwischenergebnis:

Der Umgang mit den Vorschriften des Urheberrechts ist keine speziell die Hochschulen betreffende Problematik, die sie in ihren Aktivitäten zur Digitalisierung der Hochschule hemmen. Es handelt sich um generelle gesetzliche Rahmenbedingungen, wie sie gleichermaßen für öffentliche wie private Unternehmen gelten. Die Besonderheit bei Hochschulen liegt darin, dass diese aufgrund ihrer Autonomie, dem Verständnis ihrer Mitglieder vom Umfang der Wissenschaftsfreiheit und dem Recht zur akademischen Selbstverwaltung versuchen (müssen), diesen Rahmenbedingungen zu entsprechen. Die notwendigen Ressourcen hierfür scheinen angesichts der außerdem wahrzunehmenden Aufgaben einer Hochschule jedoch nicht gegeben zu sein.

4.2 Prüfungsrecht

Prüfungen an den Hochschulen, die den Nachweis erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten für die Aufnahme eines Berufs erbringen sollen, greifen in die Freiheit der Berufswahl ein und müssen daher den Anforderungen des Art. 12 Abs. 1 GG genügen. Das bedeutet, dass die maßgeblichen Leistungsanforderungen und Bewertungskriterien einer normativen Grundlage bedürfen. Bewerber:innen haben somit ein Recht auf Prüfung, wenn sie die rechtsgültigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und nicht besondere Gründe dem entgegenstehen.

Näher geregelt ist der rechtliche Rahmen des Prüfungsgeschehens in den Hochschulen in erster Linie durch Prüfungsordnungen unterschiedlicher Art und Rechtsqualität. Entsprechende Ordnungen müssen mit allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsätzen und verfassungsrechtlichen Gewährleistungen - insbesondere mit dem aus Art. 3 Abs. 1 GG herzuleitenden Grundsatz der Chancengleichheit und dem Grundrecht der Berufsfreiheit - vereinbar sein. Eine Kollision mit dem Grundrecht des Hochschullehrers / der Hochschullehrerin auf Lehrfreiheit ist nur denkbar, wenn auf die inhaltliche methodische Gestaltung der Lehrveranstaltungen Einfluss genommen wird.

Die inhaltliche Ausgestaltung des Prüfungsrechtsverhältnisses regelt – neben den landesrechtlichen Grundlagen in dem jeweiligen Landeshochschulgesetz – die jeweils einschlägige Prüfungsordnung einer Hochschule, ergänzt durch Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Das Hochschulforum Digitalisierung hat im Jahr 2022 untersucht, welche Bundesländer nach zwei Jahren pandemiebedingter Distanzlehre ihre Hochschulgesetze oder Landesverordnungen angepasst haben, um digitale Prüfungsformate zu ermöglichen⁵. Diese Anpassungen sollten es ermöglichen, Prüfungen digital durchzuführen und technische Überwachungsmittel zur Täuschungsverhinderung einzusetzen. Viele Regelungen wurden über den/die Verordnungsgeber:in zunächst befristet eingeführt und nach erfolgreicher Er-

⁵ <https://hochschulforumdigitalisierung.de/fernpruefungsregelungen-in-deutschland-die-bundeslaender-im-vergleich/>

probung auch in die einzelnen Landeshochschulgesetze übernommen (vergleiche Sachsen-Anhalt), wenn sie nicht schon von Anfang an im Landesgesetz geregelt worden sind (vergleiche Thüringen, Berlin und Baden-Württemberg). Die Regelungen beinhalteten in der Regel die grundsätzliche Zulässigkeit digitaler Prüfungen und ermächtigten die Hochschulen zur weiteren Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens, oftmals unter Genehmigungsvorbehalt (vergleiche § 38 Abs. 11 LHG M-V, § 64 HG NRW).

Im Rahmen der Ausgestaltung und Digitalisierung von Prüfungsverfahren war insbesondere darauf zu achten, dass in den Prüfungsordnungen der Hochschulen auch das Verfahren einer digitalen Prüfung genau beschrieben ist und festgelegt wird, wie dieses rechtssicher zu gestalten ist. Hierfür wird das Prüfungsverfahren in der Regel in den Prüfungsordnungen der Hochschule detailliert beschrieben, um Transparenz und Rechtssicherheit für die zu prüfenden Personen zu gewährleisten. Prüfungsordnungen werden in der Regel im Rahmen eines formalen Verfahrens innerhalb der Hochschule aufgestellt und verabschiedet.

Ausgehend von dieser allgemeinen Zustandsbeschreibung liegt es an den Hochschulen, den tatsächlichen und rechtlichen Rahmen auch von digitalen Prüfungen auszugestalten. Dies ist eine Daueraufgabe, zumal auch die Entwicklung der Rechtsprechung zu den einzelnen Prüfungsformaten im Blick zu behalten ist. Viele Hochschulen haben sich dabei sog. Allgemeine Teile von Bachelor- und Masterprüfungsordnungen gegeben, die für alle Studiengänge einer Hochschule gelten und die relativ schnell an neue Gegebenheiten auch einer digitalen Prüfung angepasst und von den akademischen Gremien verabschiedet werden können.

Soweit von den Interviewpartner:innen Schwierigkeiten im Rahmen des Prüfungsrechts gesehen wurden, handelte es sich hier oftmals auch um das Problem der Feststellung der Gleichwertigkeit der ausgewiesenen Prüfungsleistungen, also der Anerkennung von Prüfungsformaten und erworbenen Leistungspunkten der Hochschulen untereinander, wenn Studierende die Hochschulen wechseln.

Zwischenergebnis:

Die Anpassung von Prüfungsordnungen der Hochschulen auf digitale Prüfungsformate ist zunächst unabhängig von den digitalen Lehrformaten zu sehen. Während die Etablierung und Abrechnung digitaler Lernformate weiterhin eine Herausforderung für diejenigen Hochschulen bleiben wird, die keine hochschuleinheitliche Definition von digitalen Lehrformaten besitzen, wird die Ausgestaltung der digitalen Prüfungsformate durch zum Teil detaillierte Vorgaben der Landesgesetzgeber:innen und der Rechtsprechung eingerahmt bzw. vorgegeben. Ein Rückbezug auf die digitalen Lernformate und ein Hemmnis für die Entwicklung digitaler Lehrformate ist hier nicht zu vermuten. Lediglich bei der Anerkennung von digitalen Prüfungsformaten scheint eine uneinheitliche Vorgehensweise von Hochschulen gesehen zu werden, wodurch es bereits innerhalb eines Bundeslandes zu Abweichungen kommen kann. Ein Hemmnis für die Umsetzung digitaler Lehre ist hierin allenfalls indirekt zu sehen.

4.3 Landesrechtliche Regelungen (LVVO & KapVO)

Lehrverpflichtungsverordnungen

Die Dienstaufgaben von Hochschullehrer:innen als Landesbedienstete werden durch das jeweilige Landeshochschulgesetz bestimmt. Neben den in den Gesetzen aufgeführten hauptberuflichen Aufgaben sind die Hochschullehrenden im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen berechtigt und verpflichtet, Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in allen Studiengängen abzuhalten. In den Bundesländern wurde das jeweils zuständige Ministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln, in welchem Umfang das berufliche Personal im Rahmen ihrer Dienstaufgaben zu der Tätigkeit verpflichtet ist (individuelle Lehrverpflichtung). In diesen Rechtsverordnungen sollten sich auch die entsprechenden Regelungen zur Anrechnung von digitaler Lehre befinden.

Die Begrifflichkeit für die Beschreibung digitaler Lehr- und Lernformate wird in jedem Bundesland sowohl vom/von der Gesetzgeber:in als auch Verordnungsgeber:in sehr uneinheitlich gehandhabt: Es wird sowohl von „internetbasierter Lehre“, „online-Studienangeboten“ bzw. „online-Lehrveranstaltungen“ (Schleswig-Holstein, Hamburg), „Multimediaangeboten“ (Niedersachsen), „innovativen Lehrangeboten“ (Brandenburg) oder „multimedial gestützten Lehrangeboten“ (Bremen) gesprochen. In Hessen wird es „E-Learning-Angebote“ genannt.

Die Anrechenbarkeit der Durchführung digitaler Lehrformate auf die Lehrverpflichtung des Lehrpersonals ist grundsätzlich in allen Bundesländern gegeben. In einigen Bundesländern ist die Anrechenbarkeit von digitalen Lehrformaten auf 25 % der individuellen Lehrverpflichtung begrenzt (z. B. in Thüringen, NRW, Hessen, Hamburg).

Die Anrechnung der digitalen Lernformate steht grundsätzlich im Ermessen der dafür zuständigen Person/Institution, in der Regel der Fachbereichs- und Fakultätsleitung. Oftmals muss das Einvernehmen mit der Hochschulleitung zu den Grundsätzen der Anrechnung hergestellt werden (vgl. Bayern, Brandenburg, Schleswig-Holstein und Bremen). Da es sich in der Regel um die Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (§ 40 VwVfG) handelt, kann der Argumentations- und Diskussionsaufwand in der dezentralen Organisation (Fachbereich/Fakultät) als sehr hoch eingeschätzt werden.

Das von den zuständigen Personen auszuübende Ermessen bezieht sich in der Regel auf die Feststellung der Gleichwertigkeit des Aufwandes der digitalen Lehrveranstaltung mit dem Aufwand der Präsenzveranstaltung und der Feststellung des zeitlichen Aufwandes. In einem Bundesland wird im Rahmen der Verteilung von Lehrermäßigungen als Grund für eine Ermäßigung auch der überdurchschnittliche Aufwand für die Erstellung von digitalen Lehrformaten gesehen (Brandenburg).

Gesetz- und Verordnungsgeber:innen ordnen die Entscheidungsbefugnis über die Anrechnung digitaler Lehre somit grundsätzlich den Hochschulen und innerhalb der Hochschulen der dezentralen Ebene, den Fachbereichen und Fakultäten zu. Bis auf die Begrenzung der Anrechenbarkeit in einzelnen Bundesländern (25 % der individuellen Lehrverpflichtung) werden von Gesetz- und Verordnungsgeber:innen keinerlei Restriktionen für die Anrechnung digitaler Lehre vorgenommen.

Zwischenergebnis:

Aus den Landesgesetzen und den dazugehörigen Verordnungen sind keine Festlegungen oder Beschränkungen herzuleiten, die die Hochschulen bei der Gestaltung digitaler Lehrformate behindern. Gesetz- und Ordnungsgeber:innen überlassen diese Befugnis den Hochschulen, die dabei aber eventuell ihre dezentrale Entscheidungsebene (Dekanate) mit ihren Erwartungen an diesbezügliche Regelungen und Entscheidungen überfordern.

Zur (landeseinheitlichen) Handhabung und der Erhöhung der Rechtssicherheit sowie des Service für die Lehrenden wären jedoch klare Richtlinien und Begriffsdefinitionen durch den oder die jeweiligen Ordnungsgeber:innen erforderlich.

Kapazitätsverordnungen

Das Kapazitätsrecht der Hochschulen (zur Errechnung der Aufnahmekapazität von Studierenden) ist Landesrecht, das in den Bundesländern häufig nicht übereinstimmt. Jede:r Landesverordnungsgeber:in trägt dazu bei, die Rechtslage weiter zu verkomplizieren. In vielen Bundesländern gibt es seit Jahren zwei verschiedene Hochschulvergabeordnungen: eine gilt für die zentrale Vergabeverfahren, die andere für die Vergabe von Studienplätzen in Fächern mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen. Einzelne Bundesländer gehen nun auch dazu über (vergleiche NRW), auch zwei verschiedene Kapazitätsverordnungen entsprechend der geschilderten Aufteilung der Vergabeverfahren einzuführen. An die Vorgabe des Art. 12 Abs. 2 des Staatsvertrages über die Errichtung einer Stiftung für Hochschulzulassung, der vorschreibt, dass die für das Hochschulkapazitätsrecht maßgeblichen Normen in den Bundesländern übereinstimmen müssen, hält sich kein Bundesland mehr. Dies wird besonders deutlich bei den unterschiedlichen Regelungen der jeweiligen Lehrverpflichtungsverordnung.

Die jährliche Aufnahmekapazität einer Hochschule wird auf Grundlage des Lehrangebots, des Ausbildungsaufwandes und weiterer kapazitätsbestimmender Kriterien ermittelt. Es handelt sich um ein Bilanzierungsmodell, in dem Lehrangebot und Lehrnachfrage – jeweils ausgedrückt in Semesterwochenstunden (SWS) – gegenübergestellt werden. Auf der **Lehrangebotsseite** ist vor allem die Anzahl der Lehrpersonen und die Höhe der Lehrverpflichtung maßgebend. Hier gelten die Regelungen der Lehrverpflichtungsverordnung für die Lehrpersonen und ihre Auslastung.

Die **Lehrnachfrage** wird unter Berücksichtigung des Curricularnormwertes (cnw) errechnet. Für dessen Berechnung sind die einzelnen Gruppengrößen für Vorlesungen, Übungen und Seminare sowie deren Anrechnungsfaktoren zu ermitteln. Im Rahmen von der Einführung digitaler Lehre kann es hier zu starken Schwankungen der Anerkennung von Gruppengrößen für die einzelnen Lehrformate (hybride Lehre, asynchrone Lehre, etc.) und der Berechnung der Aufnahmekapazität in den einzelnen Bundesländern kommen.

In der Rechtsprechung sind zu den Auswirkungen digitaler Lehre auf die Kapazität noch keine Entscheidungen ersichtlich⁶. Im Gegenteil, die derzeitige Rechtsprechung geht gegenwärtig davon aus, dass Online-Lehrangebote zwar einen wichtigen Bestandteil eines auf die Zukunft ausgerichteten Lehrbetriebs darstellen, die Präsenzlehre jedoch die das Lehrgeschehen bestimmende Darbietungsform bleiben wird⁷.

Hier sind von den einzelnen Hochschulen im Rahmen ihrer jährlich vorzunehmenden Kapazitätsberechnungen Festlegungen zu treffen, welche Gruppengrößen bei der Anwendung digitaler Lernformate zugrunde gelegt werden sollen, wenn diese von den Gruppengrößen der Präsenzlehre abweichen wollen. Diese Gruppengrößen sind dann konkret auf die an der Hochschule durchgeführten/geplanten Lehrformate abzustimmen. Es bedarf insofern einer eindeutigen Festlegung in den Hochschulen sowohl für die Anrechnung von digitalen Lehrformate als auch der Gruppengrößen, in denen entsprechende Lehrformate durchgeführt werden.

Zwischenergebnis:

Weder aus den Kapazitätsverordnungen der Länder noch aus der derzeitigen Rechtsprechung sind gesonderte Anforderungen ersichtlich, die die Freiheit der Hochschulen beschränken, digitale Lehrformate zu konzipieren. Sollen diese kapazitätswirksam werden, müssten sie jedoch durch hochschulintern verbindliche Festlegungen ergänzt und ggf. mit der Aufsichtsbehörde bzgl. der Höhe des cnw verhandelt werden, um in die Anlage zur KapVO aufgenommen zu werden.

⁶ vgl. VG Freiburg (Breisgau) 9. Kammer, Beschluss vom 29.12.2020 -NC 9 K 3238/20

⁷ vgl. zum nur ergänzenden Charakter des „e-learning“ OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 25.11.2011 - OVG 5 NC 136.11 -, juris sowie VG Freiburg, Urteil vom 20.03.2012 - NC 6 K 2155/11 -, juris und ferner BeckOK HochschulR NRW/Pernice-Warnke, 16. Ed. 1.9.2020, HG § 3 Rn. 38; siehe auch § 3 Abs. 3 Satz 2 HG NRW, wonach die Hochschulen „ergänzend“ Online-Lehrangebote entwickeln sollen; ferner § 2 Abs. 1 Satz 1 Virth-SchulV BY: „zum Zwecke der Unterstützung der Präsenzlehre

5 Handlungsempfehlungen

Nachdem die Interviewergebnisse mit den gesetzlichen Regelungen gegenübergestellt wurden, lassen sich für verschiedene Ebenen Empfehlungen aussprechen, um die Umsetzung von digitaler/digital gestützter Lehre zu stärken.

5.1 Was können/sollten die politischen Entscheider:innen tun?

Begrifflichkeiten müssen definiert und vereinheitlicht werden.

Um eine gemeinsame Gesprächsgrundlage für alle Verantwortlichen in Hochschulen und Aufsichtsbehörden zu schaffen, sollte auf der Landesebene eine Definition und Vereinheitlichung von Begrifflichkeiten vorgenommen werden.

Ein Beispiel für eine solche Klärung und Vereinheitlichung von Begrifflichkeiten findet sich in der Hochschul-Digitalverordnung-HDVO in Nordrhein-Westfalen, die in § 12 (Fn 8) Begriffsbestimmungen vornimmt:

[1] Im Sinne der Teile 2 bis 4 bedeutet:

„1. Digitalisierungsleitlinie: eine Leitlinie zur Digitalisierung in der Lehre, die bezüglich des Umfangs und der organisatorischen Ausgestaltung von solchen Lehrangeboten an der Hochschule einen Rahmen setzt, die nicht ausschließliche Präsenzlehre sind, sondern auch Lehranteile in Form elektronischer Information und Kommunikation oder in Form elektronisch basierter Methoden und Instrumente beinhalten,

2. Lehrveranstaltung: eine über das ganze Semester in regelmäßigen Zeitabständen oder als Blockveranstaltung stattfindende Unterrichtseinheit, die sich in einzelne Unterrichtstermine gliedert,

3. Präsenzlehre: eine Lehrveranstaltung, die unter gleichzeitiger physischer Präsenz der Lehrenden und Lernenden an einem Ort stattfindet, und die gegebenenfalls durch elektronisch basierte Methoden und Instrumente im Sinne des § 3 Absatz 3 Satz 2 des Hochschulgesetzes oder des § 50 Absatz 2a Satz 3 des Kunsthochschulgesetzes ausschließlich vor Ort unterstützt wird,

4. Digitallehre: eine mittels Videokonferenztechnik oder eines anderen technischen Instruments ausschließlich online stattfindende Lehrveranstaltung; Digitallehre in diesem Sinne ist:

a) synchrone Digitallehre: eine Lehre, die bei gleichzeitiger Anwesenheit aller Teilnehmenden in dem technisch geschaffenen Raum stattfindet und bei der eine synchrone Interaktion zwischen den Teilnehmenden möglich ist,

b) asynchrone Digitallehre: eine den Teilnehmenden digital zur Verfügung gestellte Lehre, bei der die gleichzeitige Anwesenheit aller Teilnehmenden in einem technisch geschaffenen Raum und eine synchrone Interaktion zwischen den Teilnehmenden nicht möglich ist,

c) gemischte Digitallehre: eine Lehre, bei der Elemente der synchronen Digitallehre und solche der asynchronen Digitallehre gemischt sind,

5. digitale Prüfung: eine Hochschulprüfung, die in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation abgelegt wird.

(2) Wird die Lehrveranstaltung in einer Mischung aus Elementen der Präsenzlehre und der Digitallehre durchgeführt, gilt die Lehrveranstaltung insgesamt als Digitallehre, wenn der Zeitanteil der Elemente der Digitallehre 25 Prozent oder mehr umfasst. Auf den Anteil nach Satz 1 werden Elemente eines digital ermöglichten Selbststudiums nicht angerechnet.“⁸

Diese Verordnung dient nur als Beispiel für eine präferierte Vorgehensweise, um landeseinheitlich eine Gesprächsbasis für alle Verantwortlichen zu schaffen. Die regelmäßige Aktualisierung einer solchen Verordnung in Zusammenarbeit mit den Hochschulen muss zusätzlich verfahrenstechnisch sichergestellt werden.

Die Aufhebung von unterschiedlichen Begrifflichkeiten im Zusammenhang mit digitaler oder digital gestützter Lehre in der Lehrverpflichtungsverordnung und den Kapazitätsverordnungen ist ein wichtiger Schritt zu einer Klarstellung und Vereinheitlichung. Es geht darum, einheitliche Definitionen und Begriffe zu verwenden, um Missverständnisse für die Betroffenen bei der Anwendung zu vermeiden und die Kommunikation zu erleichtern. Die Aufhebung unterschiedlicher Begrifflichkeiten sollte in enger Zusammenarbeit der zuständigen Gesetz- und Ordnungsgeber:innen, der Hochschulen und ggf. der Lehrkräfte erfolgen, um sicherzustellen, dass die neuen Definitionen klar und verständlich sind. Dabei sollten – zumindest auf Landesebene – auch Regelungen zur Anrechnung und zu Gruppengrößen von zuvor definierten Lehrformaten getroffen werden.

Für Fachbereiche und Fakultäten in den Hochschulen müssen ermessensleitende Richtlinien erstellt werden.

Um das dezentral auszuübende Ermessen z. B. über die Anrechnung von digitalen Lehrformaten auf die individuelle Lehrverpflichtung vergleichbar zu gestalten, sollten die Ordnungsgeber:innen und/oder die Hochschulleitungen ermessensleitende Richtlinien erstellen, die es den Hochschulen ermöglichen, Entscheidungen auf den dezentralen Ebenen zu belassen. Diese sind mit ihren meist ehrenamtlich tätigen Entscheidungsträger:innen für die zu treffenden Ermessensentscheidungen ggf. kapazitiv überfordert und befinden sich möglicherweise auch in Interessenkonflikten.

⁸ https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?bes_id=43864&aufgehoben=N&anw_nr=2

Auf Landesebene müssen Handlungsempfehlungen für die Anwendung des Datenschutz- und Urheberrechts erstellt werden.

Die Entwicklung von Handlungsempfehlungen im Kontext der Anwendung des Datenschutz- und Urheberrechts auf Landes- und Hochschulebene wäre hilfreich, um eine zumindest landeseinheitliche Vorgehensweise im Umgang mit diesen Rechtsgebieten sicherzustellen.

Dabei sollten die für die Hochschulen relevanten Fragestellungen und die Anwendungsbereiche identifiziert werden, bspw. die Frage nach dem Urheberrecht bei Lehrmaterialien (siehe auch 4.1). Zudem müssen auch die jeweiligen gesetzlichen Grundlagen und Verordnungen auf Landes- und Hochschulebene Berücksichtigung finden. Darüber hinaus sollten an der Erstellung der Handlungsempfehlungen nicht nur IT-Spezialist:innen, sondern auch Expert:innen aus den Bereichen Datenschutz, Urheberrecht, Hochschulrecht und, für die digitale Lehre, auch Expert:innen aus dem Bereich Didaktik oder Ähnlichem beteiligt werden.

5.2 Was können/sollten Hochschulen tun?

Hochschulleitungen müssen ihren Ermessensspielraum nutzen.

Hochschulleitungen sollten ihren Ermessensspielraum stärker nutzen. Insbesondere geht es darum, hochschulinterne Ordnungen zu etablieren, die die Anrechenbarkeit digitaler Lernformate klar definieren. Diese Maßnahme ist notwendig, da die Verordnungsgeber:innen in allen Bundesländern bereits die Möglichkeit der Anrechnung von digitalen Lernformaten vorsehen. Allerdings müssen diese Richtlinien innerhalb der Hochschulen konkretisiert und ihre unterschiedlichen Anrechnungsverfahren festgelegt werden:

- **Erstellung hochschulinterner Ordnungen:** Die Hochschulleitungen sollten aktiv daran arbeiten, klare Richtlinien für die Anerkennung digitaler Lernformate zu formulieren. Diese Ordnungen sollten spezifische Kriterien für die Anrechnung festlegen.
- **Berücksichtigung der Vielfalt digitaler Lernformate:** Digitale Lernformate können vielfältig sein, von Online-Kursen über Webinare bis hin zu interaktiven Lernplattformen. Die Hochschulleitungen sollten sicherstellen, dass die Anrechnungsregeln alle relevanten Formate abdecken.
- **Kommunikation mit den Verordnungsgebern:** Die Hochschulleitungen sollten in engem Kontakt mit den zuständigen Verordnungsgeber:innen stehen. Dies ermöglicht einen kontinuierlichen Austausch über die Anrechnungspraktiken und die einheitliche Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben.
- **Transparenz und Kommunikation innerhalb der Hochschulen:** Die Erarbeitung und Umsetzung der Anrechnungsregeln sollten transparent erfolgen. Die Hochschulleitungen sollten alle Stakeholder aktiv einbeziehen und über die Richtlinien informieren.

Die Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen müssen durch Definitionen und Verfahren zur Durchführung digitaler/digital gestützter Lehre und Prüfungen regelmäßig ergänzt werden.

Die Expert:innen haben auf die Herausforderungen der digitalen/digital gestützten Lehre im Hinblick auf prüfungsrechtliche Fragestellungen hingewiesen. Wie in Abschnitt 4 erläutert, ist der rechtliche Rahmen des Prüfungsgeschehens in erster Linie durch Prüfungsordnungen der Hochschulen näher geregelt. Aufgrund der Veränderungsgeschwindigkeit in Lehre und Prüfungsverfahren sollte an den Hochschulen ein regelmäßiger Geschäftsprozess der Anpassung der internen Ordnungen an die sich verändernden Anforderungen etabliert werden (z. B. Analyse des Anpassungsbedarfs nach jedem Studienjahr). Die Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen sollten demnach, wo noch nicht geschehen, an die Anforderungen der digitalen Lehre angepasst werden. Dabei sollten klare Richtlinien hinsichtlich der Authentifizierung von Studierenden und Lehrenden während digitaler Prüfungen festgelegt werden. Ebenso sollten die Studien- und Prüfungsordnungen den Zugriff auf Prüfungsinhalte regeln, um die Integrität der Prüfungen zu gewährleisten. Auch spezielle Speicher- und Löschkonzepte sollten in den Prüfungsordnungen vorgesehen sein. Diese sollten den gesetzlichen Anforderungen genügen und sicherstellen, dass Daten angemessen gespeichert bzw. gelöscht werden. Der/Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen hat (mit Stand vom 28. Juli 2022) eine Handreichung zu Online-Prüfungen an Hochschulen veröffentlicht, in der verschiedene Maßnahmen beurteilt und hinsichtlich ihrer Zulässigkeit eingeschätzt werden.⁹

Außerdem sollten Prüfungsordnungen im Hinblick auf das digitale Prüfen den Umgang mit technischen Problemen beinhalten. So regelt beispielsweise die Hochschule der Bundesagentur für Arbeit in der Studien- und Prüfungsordnung in § 9 (5): „Treten nach Beginn der Prüfung technische Probleme wie beispielsweise ein kompletter oder teilweiser Zusammenbruch der Verbindung auf, die dazu führen, dass die im Bild-Ton-Format durchgeführte Prüfung nicht nach dem Gebot der Fairness und Chancengleichheit abgehalten werden kann, ist die Prüfung zu beenden. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen.“¹⁰

Hochschulleitungen müssen Ermessensrichtlinien für die Entscheidungsträger:innen auf dezentraler Ebene erstellen.

Die Erstellung von Ermessensrichtlinien für die Entscheidungsträger:innen auf dezentraler Ebene ist ein wichtiger Schritt, um eine einheitliche Handhabung der Anrechnung digitaler Lernformate sicherzustellen. Die einzelnen Landeshochschulgesetze und Landesverordnungen lassen den zuständigen Entscheidungsträger:innen in der Regel einen Entscheidungsspielraum (ihr Ermessen), wie sie Lernformate anerkennen und für die Erfüllung der Lehrverpflichtung anrechnen.

⁹ [220728_handreichung-e_reinfassung.pdf](#) (nrw.de)

¹⁰ [Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit](#) (hdba.de)

Diese Entscheidungsbefugnis liegt oft in der dezentralen Organisationseinheit der Hochschule, den Fachbereichen und Fakultäten, die von nicht-hauptberuflichen Dekan:innen geführt werden. Für die ermessensfehlerfreie Entscheidungsfindung auf dieser Ebene sollten klare Leitlinien formuliert werden, die die Verantwortlichen vor Ort bei der Entscheidungsfindung unterstützen.

Die unterschiedlichen Formate digitaler Lehre und deren Anrechnung auf die Lehrverpflichtung müssen auch auf Hochschulebene definiert werden.

Die Definition der unterschiedlichen Formate digitaler Lehre und ihre Anrechnung auf die Lehrverpflichtung sind zentrale Aspekte. Hierbei geht es darum, digitale Lehrmethoden zu klassifizieren und ihre Auswirkungen auf die Arbeitsbelastung von Lehrenden zu berücksichtigen. Insbesondere sollten die Unterschiede zwischen Ersterstellung und Folge-nutzungen sowie die spezifischen Anforderungen der asynchronen Lehre beachtet werden.

Dabei kann auch die Kontaktzeit für synchrones Lehren auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden. Hierbei ist es wichtig, die tatsächlich geleistete Zeit zu berücksichtigen.

Die Anrechnung asynchroner Lehrformate dagegen erfordert eine differenzierte Betrachtung. Hierbei sollten sowohl die Selbstlernzeit (die Zeit, die Lernende für das Studium aufwenden) als auch die Kontaktzeit berücksichtigt werden. Die genaue Bemessung der Prozentanteile kann je nach Hochschule variieren.

Die Anrechnung von Selbstlernmodulen sollte die Selbstlernzeit der Studierenden berücksichtigen. Lehrende können die Kontaktzeit für die Erstellung und Betreuung dieser Module ebenfalls anrechnen.

Insgesamt ist die Anrechnung digitaler Lehrformate eine komplexe Aufgabe, die eine klare Definition, transparente Richtlinien und eine individuelle Betrachtung erfordert. Die Hochschulen sollten ihre internen Richtlinien zur Lehrverpflichtung entsprechend anpassen, um den Einsatz digitaler Medien effektiv zu berücksichtigen. Hier sind sowohl der jeweilige Verordnungsgeber:innen als auch zumindest die Hochschulen gefordert, einheitliche Begrifflichkeiten und Formate zu definieren.

Hochschulen müssen gemeinsame Kooperationsmodelle entwickeln.

In den Interviews wurde darauf hingewiesen, aber auch in der täglichen Arbeit mit Hochschulen verdeutlicht sich in den vergangenen Jahren, dass Kooperationen unter den Hochschulen von zunehmender Bedeutung sind bzw. sein werden. Vor allem kleinere Hochschulen können die zunehmenden Aufgaben allein kaum noch in der gewünschten Qualität bewältigen.

Angesichts zunehmender Digitalisierung – nicht nur im Bereich der digitalen/digital gestützten Lehre – steigen die Anforderungen an die Hochschulen und deren Rechenzentren stetig. Daher sind kooperative und hochschulübergreifende Lösungen notwendig. In Bayern wurde im Juli 2023 die Rahmenvereinbarung des Digitalverbands Bayern von den Präsident:innen der bayerischen Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften

unterzeichnet. Dieser Rahmenvertrag ist ein zentraler Baustein der 2022 beschlossenen IT-Strategie.¹¹ In diesem Verbund arbeiten Universitäten und Hochschulen zusammen, vertreten durch ihre CIOs und IT-Leiter, gemäß einer festgelegten IT-Governance-Struktur. Ziel ist die Vernetzung und Kooperation zwischen den Hochschulen im Bereich der IT, um Synergien bei der Umsetzung und beim langfristigen Betrieb von hochschulübergreifenden IT-Services (HITS) zu schaffen.¹²

Kooperationsmodelle sind auch geeignet, Hochschulen Unterstützung und Service bei Datenschutz- und Urheberrechtsfragen zu bieten und eine einheitliche Handhabung von Datenschutz- und Urheberrechtsverordnungen zu gewährleisten.

Hochschulen müssen die Möglichkeit einer gemeinsamen Beauftragung externer Datenschutzbeauftragter prüfen.

Das Datenschutzrecht ist durch eine Vielzahl unterschiedlicher Fallgestaltungen geprägt, deren Handhabung und Entscheidung interne Datenschutzbeauftragte oftmals überfordert, zumal diese häufig nicht nur das Fachgebiet des Datenschutzes in ihrer Verantwortung haben. Um die Handhabung von Datenschutzfällen zu vereinheitlichen, Synergien zu erzielen und die Fortbildung von Datenschutzbeauftragten zu gewährleisten, ist es hilfreich, die Möglichkeit zu einer gemeinsamen Beauftragung von externen Datenschutzbeauftragten zu prüfen. Dies gewährleistet einen größeren Überblick über die Vielzahl von Datenschutzfällen, eine Spezialisierung auf dieses Thema, ermöglicht eine höhere Souveränität bei der einzelnen Entscheidung und eine einheitliche Anwendung innerhalb eines Bundeslandes.

¹¹ https://www.hochschule-bayern.de/fileadmin/daten/Dateien/2022-01-20_Bayerische_IT-Strategie_V1.0.pdf

¹² <https://www.hochschule-bayern.de/aktuelles/aktuelles-aus-der-bayerischen-hochschullandschaft/details/unterzeichnung-der-rahmenvereinbarung-des-digitalverbunds-bayern>

Anhang

Landesrechtliche Regelungen (Landeshochschulgesetz und ministerielle Verordnungen) zu Digitalisierung von Studium und Lehre
(Rechtsstand September 2023) – Baden-Württemberg

	Baden-Württemberg
Gesetz	Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg, (Landeshochschulgesetz - LHG) Vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert: Inhaltsverzeichnis sowie mehrfach geändert, §§ 4, 7, 12, 28, 70 neu gefasst sowie §§ 4 a, 10 a, 30 a, 32 a, 32 b, 48 a, 62 a, 70 a, 71 a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204
Verordnung	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Lehrverpflichtungen an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften und der Dualen Hochschule (Lehrverpflichtungsverordnung - LVVO) Vom 3. September 2016,
Verordnungsermächtigung für LVV	§ 44 Abs. 4 LHG B-W
Lehrdeputat Professor:innen	§ 2 LVVO B-W: Uni: 9 SWS, HAW 18 SWS
Anrechnungsmöglichkeiten für Lehrveranstaltungen	<p>§ 3 Abs. 2 S. 3 ff. LVVO B-W:</p> <p>Moderne, insbesondere internetbasierte Ausgestaltungen von Lehrveranstaltungen, die mit Betreuungsaufwand verbunden sind, können auf die Lehrverpflichtung in derselben Höhe angerechnet werden wie vergleichbare Präsenzveranstaltungen. Sie sind Lehrveranstaltungen im Sinne dieser Verordnung. Zur Feststellung der Vergleichbarkeit mit Präsenzlehrveranstaltungen sind insbesondere der Zeitaufwand für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung heranzuziehen. Ist die Lehrperson nicht Erstellerin oder Ersteller im Sinne von Absatz 7, ist die Anrechnung entsprechend zu verringern. Über die Höhe der Anrechnung entscheidet die Dekanin oder der Dekan, an der DHBW das Präsidium.</p>

Landesrechtliche Regelungen (Landeshochschulgesetz und ministerielle Verordnungen) zu Digitalisierung von Studium und Lehre
[Rechtsstand September 2023] - Bayern

	Bayern
Gesetz	Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 05.08.2022 (GVBl. S. 414, BayRS-S 2210-1-3-WK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23.06.2023 (GVBl Seite 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl Seite 455)
Verordnung	Ausführungsverordnung zum Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (AVBayHIG) vom 13.02.2023 (GVBl Seite 66, BayRs-S 2030-2-21-WK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.07.2023 (GVBl)
Verordnungsermächtigung für AVBayHIG	Art. 55 Abs. 2 S. 1 und 2 und Art. 96 Abs. 7 S. 3 BayHIG
Lehrdeputat Professor:innen	<p>§ 2 Abs. 2 S. 2 AVBayHIG: Die konkrete Festsetzung der Lehrverpflichtung erfolgt durch die Präsidentin oder dem Präsidenten innerhalb des durch die Vorschriften dieser Verordnung und die Leitlinien nach § 1 Abs. 1 S. 2 gesetzten Rahmens nach pflichtgemäßem Ermessen.</p> <p>§ 2 Abs. 4 AVBayHIG: Die Präsidentin oder der Präsident kann Abweichungen von der Regel Lehrverpflichtung von in der Regel bis zu 50 % festsetzen, wenn ein hierdurch entfallen des Lehrangebot ausgeglichen wird durch</p> <p>§ 2 Abs. 6 AVBayHIG: Bei der Festsetzung der individuellen Lehrverpflichtung, der Gewichtung und Anerkennung von Leerformaten und der Anrechnung von Lehrveranstaltungen ist auf einen effizienten Umgang mit dem Personal zu achten.</p> <p>§ 3 Abs. 1 AVBayHIG: Regellehrverpflichtung 9 LVS für Professori:innen an Uni</p> <p>§ 4 Abs. 1 AVBayHIG: Regel Lehrverpflichtung 18 LVS für Professor:innen an HAW</p>

Anrechnungsmöglichkeiten für Lehrveranstaltungen	<p>§ 10 Abs. 1 AVBayHIG: Die auf die Lehrverpflichtung anrechenbaren Arten von Lehrveranstaltungen und Betreuungstätigkeiten einschließlich digitaler Formate und deren jeweilige Gewichtung werden nach Maßgabe der Leitlinien gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 und unter Beachtung von § 2 Abs. 1 und 6 AVBayHIG festgelegt. In dem Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Studienplänen vorgesehene Lehrveranstaltungen sind grundsätzlich auf die Lehrverpflichtung anzurechnen.</p> <p>§ 10 Abs. 2 AVBayHIG: Eine Anrechnung auf die Lehrverpflichtung setzt voraus, dass die Lehrveranstaltung während ihrer Durchführung von der Lehrperson aktiv betreut wird.</p>
Ermäßigung der Lehrverpflichtung	<p>§ 7 AVBayHIG: Jede Hochschule erhält bezogen auf einzelne Semester oder bezogen auf eine bestimmte Zeit von Semestern eine Zahl von Lehrveranstaltungsstunden zugewiesen, die Sie zu Ermäßigung der Lehrverpflichtung ihres Lehrpersonals verwenden kann, ohne dass die Ermäßigung anderweitig ausgeglichen werden muss [Deputats-Budget].</p>
Übergangsvorschriften	<p>§ 27 Abs. 2 AVBayHIG: Soweit Hochschulen noch keine Leitlinien im Sinne von § 1 Abs. 1 S. 2 AVBayHIG erlassen haben, längstens aber bis zum Ablauf des 28.02.2020, finden die Vorschriften der Lehrverpflichtungsverordnung in der am 28.02.2023 geltenden Fassung auf diese Hochschulen weiterhin Anwendung.</p>

Landesrechtliche Regelungen (Landeshochschulgesetz und ministerielle Verordnungen) zu Digitalisierung von Studium und Lehre
 (Rechtsstand September 2023) - Berlin

	Berlin
Gesetz	Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 121) (Berliner Hochschulgesetz - BerLHG)
Verordnung	Verordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen, (Lehrverpflichtungsverordnung - LVVO) in der Fassung vom 27. März 2001, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GVBl. S. 1039)
Verordnungsermächtigung für LVV	§ 96 BerLHG zur Regelung der individuellen Lehrverpflichtung.
Lehrdeputat Professor:innen	§ 5 LVVO je nach Hochschulart: HAW 18 LVS; Uni 9 LVS
Anrechnungsmöglichkeiten für Lehrveranstaltungen	<p>§ 3 Abs. 3: Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien, Repetitorien, künstlerischer Einzel- und Gruppenunterricht sowie hinsichtlich der Vor- und Nachbereitungszeit gleichwertige Lehrveranstaltungen, an Hochschulen für angewandte Wissenschaften auch seminaristischer Unterricht und Praktika, werden auf die Lehrverpflichtung voll angerechnet.</p> <p>§ 3 Abs. 7: Lehrveranstaltungen, die nicht in Wochenstunden je Semester ausgedrückt sind, werden entsprechend umgerechnet. Für die Umrechnung von Unterrichtseinheiten im Fernstudium werden der Zeitaufwand für das Fernstudium und der Zeitaufwand für das Präsenzstudium, bezogen auf den entsprechenden Studienumfang, miteinander verglichen. Die Studien- und Prüfungsordnungen für das Fernstudium können drei Zehntel bis höchstens acht Zehntel des für das entsprechende Präsenzstudium erforderlichen Zeitaufwands vorsehen.</p>

Landesrechtliche Regelungen (Landeshochschulgesetz und ministerielle Verordnungen) zu Digitalisierung von Studium und Lehre
[Rechtsstand September 2023] - Brandenburg

	Brandenburg
Gesetz	Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG), vom 28. April 2014 [GVBl.I/14, [Nr. 18], S., Beschl.BVerfG GVBl.I/18 [Nr. 18]], zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 [GVBl.I/20, [Nr. 26]]
Verordnung	Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtung des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den staatlichen Hochschulen des Landes Brandenburg (Lehrverpflichtungsverordnung - LehrVV) vom 13. Januar 2017 [GVBl.II/17, [Nr. 3]] zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. September 2020 [GVBl.II/20, [Nr. 87]]
Verordnungsermächtigung für LVV	§ 50 BbgHG
Lehrdeputat Professor:innen	§ 3 LehrVV: 8 an Uni; § 6 LehrVV 18 an HAW
Anrechnungsmöglichkeiten für Lehrveranstaltungen	§ 2 LehrVV § 2 Abs. 3 LehrVV: (3) Die Dekanin oder der Dekan entscheidet über den Umfang der Lehrverpflichtung nach näherer Bestimmung in den §§ 3 bis 7. Sie oder er entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten über eine Anrechnung von Lehrveranstaltungen auf die Lehrverpflichtung.

Lehrermäßigung	<p>§ 8 Abs. 3 LehrVV: ... (3) Die Dekanin oder der Dekan entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten über eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung. Ermäßigungstatbestände können insbesondere sein</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die überdurchschnittliche Belastung durch die Betreuung von Studienabschlussarbeiten, 2. Besonderheiten in einzelnen Fachgebieten, insbesondere ein geringer Lehrbedarf oder ein Überangebot in der Lehre, 3. der überdurchschnittliche Aufwand für die Vor- und Nachbereitung bei der Entwicklung und beim Einsatz neuer, innovativer Lehrangebote,
-----------------------	---

Landesrechtliche Regelungen (Landeshochschulgesetz und ministerielle Verordnungen) zu Digitalisierung von Studium und Lehre
(Rechtsstand September 2023) - Bremen

	Bremen
Gesetz	Bremisches Hochschulgesetz vom 25.03.2016 , zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.03.2023 (Brem.GBl. S. 305, 311), Brem.GBl. 2007, 339 Gliederungsnummer: 221-a-1
Verordnung	<ul style="list-style-type: none"> • Verordnung über den Umfang und den Nachweis der Erfüllung der Lehrverpflichtung an staatlichen Hochschulen (Lehrverpflichtungs- und Lehrnachweisverordnung - LVNV), vom 13.12.2011, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28.02.2023 (Brem.GBl. S. 68, 97)2] Fundstelle: Brem.GBl. 2004, 441, Gliederungsnummer: 2040-m-1 • Verordnung über den Umfang und den Nachweis der Erfüllung der Lehrverpflichtung an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung (HfÖV - Lehrverpflichtungs- und Lehrnachweisverordnung - HfÖV-LVNV) vom 01.03.2020 Fundstelle: Brem.GBl. 2021, 6 Gliederungsnummer: 2040-m-3, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung und Aufhebung von Vorschriften betreffend die Hochschule für Öffentliche Verwaltung vom 22. Dezember 2020 (Brem.GBl. 2021 S. 2)

Verordnungsermächtigung für LVV	§ 29 Abs. 1 BremHG
Lehrdeputat Professor:innen	§ 4 LVNV: 8-10 LVS an Uni Bremen; § 6 LVNV: 18 LVS an HAW
Anrechnungsmöglichkeiten für Lehrveranstaltungen	<p>§ 3 LVNV und HfÖV-LVNV Lehrveranstaltungen</p> <p>§ 3 Abs. 8 LVNV: (8) Lehrveranstaltungen, die teilweise oder vollständig multimedial gestützt angeboten werden, können auf Antrag der Lehrenden wie Veranstaltungen gemäß Absatz 3 auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden, wenn sie nachweislich einschließlich der Vor- und Nachbereitung mit der gleichen zeitlichen Belastung der Lehrenden verbunden sind.</p> <p>§ 3 Abs. 2 HfÖV-LVNV: (2) Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien, Repetitorien, seminaristischer Unterricht und Praktika sowie hinsichtlich der Vor- und Nachbereitungszeit gleichwertige Lehrveranstaltungen einschließlich digitalisierter Formate werden auf die Lehrverpflichtung voll angerechnet; im Fall der digitalisierten Formate kann die Anrechnung mit einem Faktor von mehr als 1 erfolgen, wenn dies aufwandsbezogen angemessen ist. Modulbezogene Übungen zum selbstangeleiteten Lernen der Studierenden in Bachelor- und Masterstudiengängen werden zur Hälfte angerechnet. Die Rektorin oder der Rektor trifft im Einvernehmen mit den Sprecherinnen oder den Sprechern der Fachbereiche im Rahmen dieser Verordnung eine generelle Festlegung über die Anrechnungsfaktoren der in den Studienordnungen vorgesehenen Veranstaltungsarten.</p>

Landesrechtliche Regelungen (Landeshochschulgesetz und ministerielle Verordnungen) zu Digitalisierung von Studium und Lehre
 (Rechtsstand September 2023) - Hamburg

	Hamburg
Gesetz	Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) Vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 382)
Verordnung	Lehrverpflichtungsverordnung für die Hamburger Hochschulen (LVVO) Vom 21. Dezember 2004, zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.05.2020, HmbGVBl. 2006, S. 86
Verordnungsermächtigung für LVV	§ 34 HmbHG
Lehrdeputat Professor:innen	§ 10 LVVO für Uni 8 LVS; § 12 LVVO für HAW 18 LVS

Anrechnungsmöglichkeiten für Lehrveranstaltungen	<p>§ 4 LVVO</p> <p>§ 5a Online-Lehrveranstaltungen</p> <p>Lehrveranstaltungen, die über ein elektronisches Datenfernnetz durchgeführt werden (Online-Veranstaltungen), werden in entsprechender Anwendung der §§ 4 und 5 auf die Lehrverpflichtung angerechnet. Die Anrechnung setzt voraus, dass die Lehrveranstaltungen während ihrer Durchführung von der Lehrperson aktiv betreut werden. Eine aktive Betreuung ist insbesondere gegeben, wenn die Lehrperson</p> <p>die Lehrveranstaltung in direkter Übertragung abhält oder eine Aufzeichnung zur zeitversetzten Verwendung erstmalig erfolgt, die Lehrperson mit den Studierenden während oder im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung der Lehrveranstaltung in fachlichen Austausch tritt, oder eine neue Aufbereitung der Lehrveranstaltung durch die Lehrperson erfolgt. Entspricht die zeitliche Belastung der Lehrperson einschließlich Vor- und Nachbereitung nicht mindestens derjenigen für eine Veranstaltung nach § 4, so wird die Anrechnung verhältnismäßig vermindert. Die Anrechnung ist auf 25 vom Hundert der Lehrverpflichtung der Lehrperson begrenzt; die Hochschule kann eine höhere Anrechnung genehmigen, sofern ein dienstliches Interesse besteht.</p>
---	--

Landesrechtliche Regelungen (Landeshochschulgesetz und ministerielle Verordnungen) zu Digitalisierung von Studium und Lehre
(Rechtsstand September 2023) - Hessen

	Hessen
Gesetz	Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) vom 14.12.2021, in der Fassung vom Art. 9 des Gesetzes vom 01.04.2022 (GVBl. S. 184, 204)
Verordnung	Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen des Landes (Lehrverpflichtungsverordnung) vom 10.09.2013, in der Fassung des Art. 4 der Verordnung vom 14.10.2021 (GVBl, S. 650)
Verordnungsermächtigung für LVV	§ 69 HessHG
Lehrdeputat Professor:innen	18 LVS für HAW, Uni 8 LVS
Anrechnungsmöglichkeiten für Lehrveranstaltungen	<p>§ 2 LehrpfIV HE</p> <p>§ 2 Abs. 3 LehrpfIV HE: (3) Vorlesungen, Seminare, Übungen, die nicht überwiegend praktischer Art sind, Kolloquien, Repetitorien, an Fachhochschulen auch seminaristischer Unterricht und Praktika, werden in vollem Umfang auf die Lehrverpflichtung angerechnet. Praktika, die Betreuung der Praktika in der Lehrerausbildung, Kurse, Sprachlaborübungen, Unterricht am Krankenbett sowie andere Lehrveranstaltungsarten, die nicht in Satz 1 oder 3 aufgeführt sind, werden zur Hälfte auf die Lehrverpflichtung angerechnet. Halbtags- und Ganztagspraktika, Exkursionen sowie zahnmedizinische Praktikantenkurse werden mit 30 Prozent auf die Lehrverpflichtung angerechnet; dies gilt auch für sonstige Lehrveranstaltungen, bei denen eine ständige Betreuung der Studierenden nicht erforderlich ist oder bei denen Lehrende die Studierenden lediglich beaufsichtigen. Die Erstellung und Betreuung von E-Learning-Angeboten kann bis zu einem dem Zeitaufwand entsprechenden Umfang auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden, jedoch höchstens bis zu 25 Prozent der festgelegten Lehrverpflichtung.</p>

Landesrechtliche Regelungen (Landeshochschulgesetz und ministerielle Verordnungen) zu Digitalisierung von Studium und Lehre
 [Rechtsstand September 2023] – Mecklenburg-Vorpommern

	Mecklenburg-Vorpommern
Gesetz	<p>Gesetz über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 25. Januar 2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018)</p> <p>§ 40 Fernstudium</p> <p>(1) Bei der Bereitstellung des Lehrangebots sollen die Möglichkeiten des Fernstudiums genutzt werden. Dabei sollen insbesondere Formen des digitalen Lehrens und Lernens einbezogen werden.</p> <p>(2) Eine in einer Prüfungs- oder Studienordnung vorgesehene Prüfungs- oder Studienleistung wird auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, wenn diese einer entsprechenden Leistung im Präsenzstudium gleichwertig ist. Diese Gleichwertigkeit wird bei Studiengängen, die mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen werden, von dem zuständigen Prüfungsausschuss, bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, von der für die Prüfung zuständigen Stelle festgestellt.</p>
Verordnung	<p>Verordnung über die Lehrverpflichtung des hauptberuflichen Lehrpersonals an den Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, (Lehrverpflichtungsverordnung - LVVO M-V -), vom 25. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 730, 746)</p>

Verordnungsermächtigung für LVV	§ 69 Abs.1 LHG M-V § 69 Abs.1 LHG M-V: Umfang der Lehrverpflichtung (1) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur setzt durch Rechtsverordnung den Umfang der dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals unter Berücksichtigung der sonstigen Dienstaufgaben nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium fest. Dabei ist der unterschiedliche Zeitaufwand für die Durchführung der verschiedenen Arten von Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen. Jeder Wissenschaftlerin und jedem Wissenschaftler und jeder Künstlerin und jedem Künstler ist mindestens die Zeit für wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten einzuräumen, die für eine ihren oder seinen Dienstaufgaben und den Zielen des Studiums entsprechende Qualität der Lehre erforderlich ist.
Lehrdeputat Professor:innen	§ 4 Abs. 1 LVVO M-V: 8 LVS an Unis; § 6 Abs. 1 LVVO M-V: 18 LVS an HAW
Anrechnungsmöglichkeiten für Lehrveranstaltungen	§ 3 Abs. 2 LVVO M-V (2) Vorlesungen, Übungen, die nicht überwiegend praktischer Art sind, Seminare, Kolloquien, Repetitorien, künstlerischer Einzel- und Gruppenunterricht sowie hinsichtlich der Vor- und Nachbereitungszeit gleichwertige Lehrveranstaltungen , an Fachhochschulen auch seminaristischer Unterricht und Praktika, werden in vollem Umfang auf die Lehrverpflichtung angerechnet . Dies gilt auch für Lehrveranstaltungen, die außerhochschulische Praktika oder Fernstudien begleiten.

Landesrechtliche Regelungen (Landeshochschulgesetz und ministerielle Verordnungen) zu Digitalisierung von Studium und Lehre
 (Rechtsstand September 2023) – Niedersachsen

	Niedersachsen
Gesetz	Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG), In der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69 - VORIS 22210 -), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 218)
Verordnung	Verordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung - LVVO) vom 3. September 2018 (Nds. GVBl. S. 181 - VORIS 22210 -), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2021 (Nds. GVBl. S. 690)
Verordnungsermächtigung für LVV	§ 21 Abs. 2 S. 1 NHG
Lehrdeputat Professor:innen	§ 4 LVVO an Uni 8 LVS, § 5 LVVO an HAW 18 LVS
Anrechnungsmöglichkeiten für Lehrveranstaltungen	<p>§ 13 Berücksichtigung von Lehrveranstaltungen</p> <p>§ 14 Gewichtung von Lehrveranstaltungsarten (Anlage)</p> <p>§ 14 Abs. 5 LVVO: (5) Die Erstellung und Betreuung von Multimediaangeboten kann in einem dem Zeitaufwand entsprechenden Umfang bei der Erfüllung der Lehrverpflichtung berücksichtigt werden.</p>

Landesrechtliche Regelungen (Landeshochschulgesetz und ministerielle Verordnungen) zu Digitalisierung von Studium und Lehre
(Rechtsstand September 2023) – Nordrhein-Westfalen

	Nordrhein-Westfalen
Gesetz	Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014; zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b)
Verordnung	Verordnung über die Lehrverpflichtung an Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Lehrverpflichtungsverordnung-LVV) vom 24.06.2009, zuletzt geändert durch Art. 2 des Fachhochschulausbaugesetzes vom ein 20.04.2009 (GV.NRW. Seite 255)
Verordnungsermächtigung für LVV	§ 33 Abs. 5 HG NRW zur Regelung der individuellen Lehrverpflichtung.
Lehrdeputat Professor:innen	§ 3 LVV je nach Hochschulart: HAW 18 LVS; Uni 9 LVS
Anrechnungsmöglichkeiten für Lehrveranstaltungen	<p>§ 4 Abs. 1 LVV: nicht in den Ordnungen vorgesehene Lehrveranstaltungen müssen der Hochschulleitung angezeigt werden.</p> <p>§ 4 Abs. 6 LVV: Wenn der zeitliche Aufwand, welche für digital gestützte Lehrveranstaltungen aufgewendet wird (digitaler Lehraufwand), den zeitlichen Aufwand, welcher für den Präsenz stattfindende Lehrveranstaltungen aufgewendet wird (Präsenzlehraufwand), entspricht, wird der digitale Lehraufwand nach Maßgabe der für die Präsenz Lehrveranstaltungen geltenden Maßstäbe angerechnet.; Ist der digitale Lehraufwand höher oder geringer als der Präsenzlehraufwand, wird die entsprechend höher oder geringer angerechnet. Im Zweifel wird der digitale Lehraufwand gleich dem Präsenz Lehraufwand angerechnet. Zur Feststellung der Gleichwertigkeit mit ausschließlichen Präsenz Lehrveranstaltungen sind insbesondere der Zeitaufwand für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung heranzuziehen. Die Anrechnung kann von der nach § 7 zuständigen Person (Hochschulleitung) begrenzt werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt.</p> <p>§ 4 Abs. 7 LVV: Die erstmalige Erstellung sowie die grundlegende Überarbeitung der Inhalte von digitalgestützten Lehrveranstaltung kann in einem dem Zeitaufwand entsprechenden Umfang mit in der Regel von bis zu 24 % der festgelegten Lehrverpflichtung auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden. Die Anrechnung für die erstmalige Erstellung oder grundlegende Überarbeitung kann über einen Zeitraum von bis zu vier Semestern erfolgen. Voraussetzung der Anrechnung ist die Sicherung des Gesamt Lehrangebots im jeweiligen Fach.</p>

Landesrechtliche Regelungen (Landeshochschulgesetz und ministerielle Verordnungen) zu Digitalisierung von Studium und Lehre
 [Rechtsstand September 2023] – Rheinland-Pfalz

	Rheinland-Pfalz
Gesetz	<p>Hochschulgesetz (HochSchG) Vom 23. September 2020, zuletzt geändert durch § 24 des Gesetzes vom 15.10.2020 (GVBl. S. 547)</p> <p>§ 47 Abs. 1 HochSchG: [1] Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für das Beamtenrecht und für das Haushaltswesen zuständigen Ministerien den Umfang der dienstrechtlichen Lehrverpflichtung des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals (Lehrverpflichtung) unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgaben durch Rechtsverordnung festzulegen; die Hochschulen sind zu hören. Bei der Festlegung der Lehrverpflichtung sind die Beanspruchung durch sonstige dienstliche Aufgaben, insbesondere die Forschung und die Krankenversorgung, sowie der unterschiedliche Zeitaufwand für die Vorbereitung und Durchführung der verschiedenen Arten von Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen;</p>
Verordnung	Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an den Hochschulen (HLehrVO) vom 13. August 2012, zuletzt geändert durch § 145 des Gesetzes vom 23.09.2020 (GVBl. S. 461)
Verordnungsermächtigung für LVV	§ 47 HochschG
Lehrdeputat Professor:innen	§ 2 Abs. 1 und 2 HLehrVO: Uni 9 LVS, HAW 18 LVS
Anrechnungsmöglichkeiten für Lehrveranstaltungen	<p>§ 3 HLehrVO</p> <p>§ 3 [5] HLehrVO: Die Erstellung und Betreuung von Fernstudien- und Multimedia-Angeboten kann in einem dem Zeitaufwand entsprechenden Umfang angerechnet werden.</p>

Landesrechtliche Regelungen (Landeshochschulgesetz und ministerielle Verordnungen) zu Digitalisierung von Studium und Lehre
 (Rechtsstand September 2023) – Saarland

	Saarland
Gesetz	Saarländisches Hochschulgesetz (SHSG) vom 30. November 2016, zuletzt geändert sowie § 35 neu gefasst durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (Amtsbl. I S. 1566)
Verordnung	Verordnung über die Lehrverpflichtung an den staatlichen Hochschulen des Saarlandes (Lehrverpflichtungsverordnung - LVVO) vom 25. April 2018, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)
Verordnungsermächtigung für LVV	§§ 44 Abs.8, 45 Abs. 4 SHSG
Lehrdeputat Professor:innen	§ 5 LVVO Abs.1 : 9 LVS für Uni; § 6 Abs. 1 LVVO: 18 LVS für HAW
Anrechnungsmöglichkeiten für Lehrveranstaltungen	§ 3 Abs. 2 LVVO: Internetbasierte Lehrveranstaltungen, die mit Betreuungsaufwand verbunden sind, werden wie vergleichbare Präsenzveranstaltungen auf die Lehrverpflichtung angerechnet.

Landesrechtliche Regelungen (Landeshochschulgesetz und ministerielle Verordnungen) zu Digitalisierung von Studium und Lehre
 (Rechtsstand September 2023) - Sachsen

	Sachsen
Gesetz	Sächsisches Hochschulgesetz vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329) SächsHG, das durch Artikel 8 Absatz 9 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467) geändert worden ist
Verordnung	Sächsische Dienstaufgabenverordnung an Hochschulen vom 10. November 2011 (SächsGVBl. S. 611)
Verordnungsermächtigung für LVV	§ 75 Abs. 1 SächsHG
Lehrdeputat Professor:innen	§ 7 DAVOHS: Uni 8 LVS, HAW 18 LVS
Anrechnungsmöglichkeiten für Lehrveranstaltungen	<p>§ 4 Abs. 2 Nr.1 DAVOHS:</p> <p>Auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung werden angerechnet:</p> <p>1. mit dem Faktor 1: Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien, Repetitorien, künstlerischer Einzel- oder Gruppenunterricht sowie hinsichtlich der Vor- und Nachbereitungszeit gleichwertige Lehrveranstaltungen, an Fachhochschulen auch Praktika</p>

Landesrechtliche Regelungen (Landeshochschulgesetz und ministerielle Verordnungen) zu Digitalisierung von Studium und Lehre
 (Rechtsstand September 2023) – Sachsen-Anhalt

	Sachsen-Anhalt
Gesetz	Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021
Verordnung	Verordnung über die Lehrverpflichtung an staatlichen Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt (Lehrverpflichtungsverordnung - LVVO) Vom 6. April 2006, zuletzt geändert, §§ 3a und 7a eingefügt durch Verordnung vom 27. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 45)
Verordnungsermächtigung für LVV	§§ 2, 44 Abs. 1 HSG LSA
Lehrdeputat Professor:innen	§ 4 LVVO LSG: Uni 8 LVS, HAW 16
Anrechnungsmöglichkeiten für Lehrveranstaltungen	§ 3 Abs. 2 S. 1, 2 LVVO LSA: Vorlesungen, Übungen, Seminare, künstlerischer Einzelunterricht, Kolloquien, Repetitorien sowie an Hochschulen für angewandte Wissenschaften auch seminaristischer Unterricht und Praktika werden auf die Lehrverpflichtung voll angerechnet. Die Anrechnung gemäß Satz 1 erfolgt unabhängig davon, ob Lehrveranstaltungen online oder in Präsenz durchgeführt werden; dies gilt für online durchgeführte Lehrveranstaltungen, wenn diese einschließlich der Vor- und Nachbereitung mit einem der Präsenzlehre entsprechenden zeitlichen Aufwand verbunden sind.

Landesrechtliche Regelungen (Landeshochschulgesetz und ministerielle Verordnungen) zu Digitalisierung von Studium und Lehre
 (Rechtsstand September 2023) – Schleswig-Holstein

	Schleswig-Holstein
Gesetz	Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein, (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung vom 5. Februar 2016, zuletzt geändert (Art. 1 Ges. v. 03.02.2022, GVObI. S. 102)
Verordnung	Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen, (Lehrverpflichtungsverordnung - LVVO) Vom 27. Juli 2021
Verordnungsermächtigung für LVV	§ 70 Abs. 1 HSG
Lehrdeputat Professor:innen	§ 5 LVVO S-H: Uni 9 LVS, HAW 18 LVS
Anrechnungsmöglichkeiten für Lehrveranstaltungen	§ 7 Abs. 2 LVVO S-H: Das Präsidium legt nach Anhörung des Senats in einer gesonderten Regelung für die an der Hochschule angebotenen Online-Studienangebote Umfang und Art der Veranstaltungen fest, die einer Lehrveranstaltungsstunde entsprechen. Dabei kann die Hochschule je nach konkretem Aufwand der Lehrveranstaltung auch eine höhere oder niedrigere Anrechnung vorsehen.

Landesrechtliche Regelungen (Landeshochschulgesetz und ministerielle Verordnungen) zu Digitalisierung von Studium und Lehre
(Rechtsstand September 2023) - Thüringen

	Thüringen
Gesetz	Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG), Vom 10. Mai 2018, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483)
Verordnung	Thüringer Verordnung über die Lehrverpflichtung an den Hochschulen (Thüringer Lehrverpflichtungsverordnung - ThürLVVO -) Vom 24. März 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2020 (GVBl. S. 286)
Verordnungsermächtigung für LVV	§ 57 Abs. 5 S. 1, 2 ThürHG
Lehrdeputat Professor:innen	§ 4 ThürLVVO: Uni: 9 LVS, HAW 18 LVS
Anrechnungsmöglichkeiten für Lehrveranstaltungen	<p>§ 3 Abs. 1 ThürLVVO: Auf die Lehrverpflichtung sind diejenigen Lehrveranstaltungen anzurechnen, die im jeweiligen Semester nach den Prüfungs- und Studienordnungen sowie Studienplänen eines grundständigen oder konsekutiven Studiengangs oder eines weiterbildenden Masterstudiengangs nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 2 ThürHG für ein ordnungsgemäßes Studium verbindlich sind (erforderliches Lehrangebot) und im Hauptamt erbracht werden</p> <p>§ 5 Abs. 8 ThürLVVO: Lehrveranstaltungen, die digital gestützt durchgeführt werden, werden in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 4 auf die Lehrverpflichtung angerechnet, wenn sie einschließlich der Vor- und Nachbereitung und begleitenden Betreuung mit einer vergleichbaren zeitlichen Belastung für die Lehrenden verbunden sind. Die Anrechnung ist in der Regel auf 25 v. H. der Lehrverpflichtung des Lehrenden begrenzt; bei besonderem dienstlichen Interesse kann diese Begrenzung überschritten werden. Näheres zu den Standards digitaler Lehre regeln die Hochschulen.</p>

Impressum



Dieses Werk ist unter einer Creative Commons Lizenz vom Typ Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International zugänglich. Um eine Kopie dieser Lizenz einzusehen, konsultieren Sie <http://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>. Von dieser Lizenz ausgenommen sind Organisationslogos sowie, falls gekennzeichnet, einzelne Bilder und Visualisierungen.

ISSN (Online) 2365-7081; 5. Jahrgang

Zitierhinweis

Gehlke, A., Klöver, B., Lasser, I. (2024). Hemmt das Hochschulrecht die Digitalisierung von Studium und Lehre? Auswirkungen gesetzlicher Regelungen auf den Gestaltungsspielraum von Hochschulen. Arbeitspapier Nr. 77. Berlin: Hochschulforum Digitalisierung.

Herausgeber

Geschäftsstelle Hochschulforum Digitalisierung beim Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V.

Hauptstadtbüro • Pariser Platz 6 • 10117 Berlin • T 030 322982-520

info@hochschulforumdigitalisierung.de

Redaktion

Jannica Budde

Verlag

Edition Stifterverband – Verwaltungsgesellschaft für Wissenschaftspflege mbH

Baedekerstraße 1 • 45128 Essen • T 0201 8401-0 • mail@stifterverband.de

Layout

Satz: Katja Engelhaus

Vorlage: TAU GmbH • Köpenicker Straße 154a • 10997 Berlin

Das Hochschulforum Digitalisierung ist ein gemeinsames Projekt des Stifterverbandes, des CHE Centrums für Hochschulentwicklung und der Hochschulrektorenkonferenz. Förderer ist das Bundesministerium für Bildung und Forschung.

www.hochschulforumdigitalisierung.de